

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Fünfte Landtagsperiode.

II. Session.



Fünfte Landtagsperiode.

II. Session.

Beschlüsse.

1. Sitzung am 1. Juni 1880.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Herren: Victor Freiherr v. Seßler-Herzinger, Adalbert Graf v. Kottulinsky und Conrad v. Forcher, Erstere als Abgeordnete aus der Gruppe des Großgrundbesitzes, den Letztgenannten aber aus der Gruppe der Städte und Märkte des Wahlbezirkes Judenburg für die V. Wahlperiode als legal gewählt anzuerkennen und zuzulassen.

Agnosirung der Wahlen von der Gruppe des Großgrundbesitzes und der Städte und Märkte.

2.

Der Landtag beschließt:

Es seien die Abgeordneten Dr. Franz Radey und Johann Flußer für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Marburg als gültig gewählt anzuerkennen.

Agnosirung der Wahlen der Landgemeinden Marburg.

3. Sitzung am 12. Juni 1880.

3.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird im Sinne des § 47 lit. h, alinea 4 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 ermächtigt, einer vom Gemeinderathe im Jahre 1880 beschlossenen Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 25.000 bis 50.000 fl. auf diesfälliges Einschreiten die Genehmigung zu erteilen.

Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gutes von 25.000 bis 50.000 fl. der Gemeinde Graz.

4.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Gills wird zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte für die Jahre 1880 bis inclusive 1889 bewilligt.

2. Die Abgabe beträgt zwei Kreuzer von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäude-Zinseträgnisses.

3. Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund, oder solche, die eine Armenbetheilung genießen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen werden der Stadtgemeinde Gills überlassen.

Gills. Einhebung von Zinskreuzern.

4. Sitzung am 14. Juni 1880.

5.

Einführung einer Hundesteuer
in mehreren Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

1. Den Marktgemeinden Bordenberg, Eigest und Schwanberg und der Gemeinde Straß wird, und zwar letzterer für den Markt Straß, die Bewilligung zur Einhebung einer jährlichen Auflage auf den Besitz von Hunden, und zwar jeder derselben mit Zwei Gulden für jedes Stück gegen dem ertheilt, daß die Gebühr in die Gemeindecasse zu fließen hat.

2. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der bezüglichen Gemeindevertretung überlassen.

6.

Zuweisung der Gemeinde
Trennenberg zum Bezirks-
gerichte Gillsi.

Der Landtag beschließt:

Es werde das vom hohen k. k. Justizministerium im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, abverlangte Gutachten, betreffend die Zuweisung der zum Bezirksgerichte Gonobitz gehörenden Gemeinde Trennenberg zum städt. deleg. Bezirksgerichte Gillsi im bejahenden Sinne abgegeben.

5. Sitzung am 17. Juni 1880.

7.

Draußuß-Regulirung.

Der Landtag beschließt:

Es sei dermalen auf das Gesetz, betreffend die Regelung des Draußusses von Pettau abwärts bis Puchdorf, nicht einzugehen; jedoch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit der Regierung wegen Regulirung des Draußusses von der Stadt Marburg abwärts bis zur steirisch-ungar. Landesgrenze Erhebungen zu pflegen und hierüber dann dem Landtage einen Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

8.

Schullehrer-Pensionsfond, be-
treffend die Uebergabe der
Verwaltung an den Landes-
Ausschuß.

Der Landtag beschließt:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Wege einer Petition an die k. k. Regierung, das Herrenhaus und an das Haus der Abgeordneten zu erwirken, daß in Abänderung des § 57 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der steierm. Schullehrer-Pensionsfond in seinem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf demselben lastenden Verbindlichkeiten und mit Aufrechthaltung seiner Widmung in die Verwaltung des steierm. Landes-Ausschusses in der Weise überzugehen habe, daß die Verrechnung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landes-Ausschuße, die Anweisung der Ausgaben auf Grund der vom Landtage festgestellten Präliminarien der Landes-Schulbehörde zukommt.“

9.

Änderung des § 9 des Lan-
desgesetzes vom 5. Juni
1876, Nr. 24.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Der § 9 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, Nr. 24, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Artikel I. Aus dem Landes-Schulфонде sind zu bestreiten:

a) die systemisirten Gehalte und Functions-Zulagen des Lehrpersonales der allgemeinen öffentlichen Volksschulen;

- b) die Dienstaters-Zulagen;
- c) Remunerationen für Leistungen im Lehrfache;
- d) Unterstützungen des activen Lehrpersonales in Krankheits- oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Würdigkeit und Dürftigkeit.

Artikel II. Mein Minister des Unterrichts ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

6. Sitzung am 19. Juni 1880.

10.

Der Landtag beschließt:

Es werden für die in der Beilage 23 vom Landes-Ausschusse befürworteten Wasserbauten am Ennsflusse, sowie unter den daselbst angegebenen Modalitäten Beiträge, und zwar für Uferschutzbauten bei Niedergstätt 300 fl., für Vervollständigungsbauten in Tunzendorf 300 fl. und für Nachbesserungsarbeiten an der Urwehre bei Deblarn 230 fl. bewilligt.

Beiträge für Uferschutzbauten am Ennsflusse.

11.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen:

Artikel I. Wenn die Bezirksvertretung oder der Gemeinde-Ausschuß es unterläßt, in den Jahres-Voranschlag jene Gebühren einzustellen, welche der Bezirk, beziehungsweise die Gemeinde — sei es auf Grund eines Urtheiles oder eines executionsfähigen Documentes — zu leisten verpflichtet ist, so ist der Landes-Ausschuß berechtigt, diese Gebühren in den Jahres-Voranschlag der betreffenden Körperschaft einzustellen und zur Bedeckung derselben Zuschläge zu den Steuern aufzulegen.

Artikel II. In derlei Fällen ist die zur Einhebung solcher Zuschläge sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Hereinbringung von Geldforderungen.

12.

Der Landtag beschließt:

Die von der Stadtgemeinde Judenburg angeforderte Erhöhung der ihr mit dem Landesgesetze vom 27. September 1868, Nr. 24 L.-G. und B.-B., bewilligten Gebühr mit höchstens 25 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband wird in der Art genehmigt, daß in Zukunft dieselbe mit mindestens 25 fl. und mit höchstens 100 fl. eingehoben werden kann.

Judenburg. Erhöhung der Heimatsgebühr.

13.

Der Landtag beschließt:

Das Gesuch der Amalia Kugelmaier um eine dauernde Gnadengabe wird abgewiesen, und derselben ein für allemal eine Gnadengabe von 200 fl. bewilligt.

Gnadengabe für A. Kugelmaier.

14.

Der Landtag beschließt:

Es werde der Karoline Koch für ihre Tochter Franziska eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. bewilligt.

Gnadengabe für Franziska Koch.

- 15.**
- Carl v. Frauenberg, Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition des landsch. Kanzlisten Carl von Frauenberg um Erhöhung seiner Pension wird abgewiesen.
- 16.**
- Gnadengabe für Johanna Schröckinger. Der Landtag beschließt:
Die Petition der Johanna Schröckinger, landsch. Diurnistenwitwe, um eine außerordentliche Gnadengabe wird abgelehnt.
- 17.**
- Gnadengabe für Moisia Bendl. Der Landtag beschließt:
Der Rathsthürhüters-Waise Moisia Bendl sei eine einmalige Gnadengabe von 60 fl. zu bewilligen.
- 18.**
- Gnadengehalt für Maria Preuschl. Der Landtag beschließt:
Die Hebamme Marie Preuschl sei mit ihrem Ansuchen um Gewährung eines Gnadengehaltes, beziehungsweise einer Pension abzuweisen und das Gesuch dem Landes-Ausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nach den bestehenden Directiven (Abfertigung) zuzuweisen.
- 19.**
- Josefa Cottiga, Abfertigung. Der Landtag beschließt:
Auf die Gewährung der Bitte der Josefa Cottiga um Zuweisung einer Pension sei nicht einzugehen, derselben hingegen im Gnadenwege eine Abfertigung von 300 fl. für sie und ihre zwei Kinder ein- für allemal zu gewähren, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß hiedurch für ähnliche Fälle kein Präjudiz geschaffen werde.

7. Sitzung am 21. Juni 1880.

- 20.**
- Grundentlastungsfond. Der Landtag beschließt:
- A.
- Rechnungsabschlüsse pro 1878 und 1879. Die Rechnungs-Abschlüsse des st. Grundentlastungs-Fondes für die Jahre 1878 und 1879 werden nach der Vorlage genehmigt.
- B.
- Voranschläge pro 1880 und 1881. I. Die Voranschläge des st. Grundentlastungs-Fondes in den Erfordernissen werden genehmigt:
- | | |
|---------------------------------|---------------|
| für das Jahr 1880 mit | 1,323.543 fl. |
| " " " 1881 " | 1,328.500 " |
- II. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungs-Fond für Capital und Zinsen wird diesem Fonde der systemisirte Betrag in Monatsraten zugeführt, und zwar:
- | | |
|--------------------|-------------|
| für 1880 | 604.840 fl. |
| " 1881 | 604.841 " |
- C.
- Die Dotation an den Grundentlastungs-Fond vom Landesfonde:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| Erforderniß pro 1880 | 604.840 fl. |
| " " 1881 | 604.841 " |
| Bedeckung keine | — |
| Abgang pro 1880 | 604.840 fl. |
| " " 1881 | 604.841 " |

21.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Grazer Schutzvereines um eine jährliche Subvention zur Besoldung einer Lehrkraft und eines Religionslehrers werde abgelehnt.

Grazer Schutzverein um eine Subvention.

22.

Der Landtag beschließt:

Es sei auf die Petition des Ortschaftsrathes Umgebung Gilli um Veranlassung der Veretzung der dreiclassigen Volksschule daselbst in die nächst höhere Gehaltsklasse nicht einzugehen.

Ortschaftsrath Umgebung Gilli um Veretzung der dortigen Volksschule in eine höhere Gehaltsklasse.

23.

Der Landtag beschließt:

Der Petition der Weingartenbesitzer des Bezirkes Oberradkersburg um Erwirkung eines Gesetzes, betreffend die Steuerbefreiung der rigolten und neubepflanzten Rebgründe, sei nicht stattzugeben.

Weingartenbesitzer in Oberradkersburg ob Steuerbefreiung.

24.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Steiermark um Bewilligung einer Subvention pr. 1000 fl. für Pferdeprämien und zur Bestreitung der Regieauslagen anlässlich der mit der diesjährigen Landesausstellung in Verbindung stehenden Pferdeschau sei abzulehnen.

Pferdezuchtverein um eine Subvention.

8. Sitzung am 24. Juni 1880.

25.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die geeigneten statistischen und sonstigen Erhebungen betreff der Umwandlung der Oberrealschule in Leoben in ein Obergymnasium zu pflegen, sich mit der Regierung und der Stadtgemeinde Leoben in's Einvernehmen zu setzen und auf Grund derselben dem Landtage in der nächsten Session die geeigneten Anträge zu stellen.

Oberrealschule in Leoben, Umwandlung in ein Obergymnasium.

26.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Johanna Lichem Edl. von Löwenburg um Erhöhung der Gnadengabe werde abgelehnt.

Johanna Lichem E. v. Löwenburg um Gnadengabe.

27.

Der Landtag beschließt:

Es sei das Ansuchen der Maria M ö s t l um Erhöhung der Provision abzulehnen und eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. zu gewähren.

Maria M ö s t l um eine Gnadengabe.

28.

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen des Professors Botteri an der I. Oberrealschule um Dienstzeiteinrechnung sei abzulehnen.

Botteri, Professor, Dienstzeiteinrechnung.

29.

Der Landtag beschließt:

Es sei der Ludmilla Hell, landsch. Kanzlistenswitwe, eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. zu gewähren.

Ludmilla Hell, Gnadengabe.

30.

Agnes Chladek um eine
Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Es sei das Ansuchen der Agnes Chladek, Gärtnerwitwe, um Zuweisung einer Pension abzuweisen und der Gesuchstellerin eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. für sie und die Kinder zu gewähren.

31.

Mehrere Grundbesitzer in
Dorfstadt wegen Schul-
hausbaubeitrag.

Der Landtag beschließt:

Die Petition mehrerer Grundbesitzer in der Gemeinde Dorfstadt um Nichtbewilligung des geforderten Beitrages zum Schulhauserweiterungsbau in Gams bei Stainz werde dem Landes-Ausschusse zur weiteren Amtshandlung übergeben.

9. Sitzung am 26. Juni 1880.

32.

Einhebung von Zuschlägen
in den Gemeinden Birk-
feld und Stainz.

Der Landtag beschließt:

Zur Bestreitung von nicht bedeckten Bezirks-Erfordernissen wird die Einhebung von Zuschlägen zu den gesammten directen Steuern bewilligt und zwar:

- a) dem Bezirke Stainz pro 1880 zu den bereits vom Landes-Ausschusse genehmigten 35% noch 6%, zusammen daher 41% und pro 1881 ebenfalls 41%; dann
- b) dem Bezirke Birkfeld pro 1880 zu den schon vom Landes-Ausschusse genehmigten 35% noch 5%, im Ganzen sohin 40%.

33.

Einhebung einer Heimats-
verbands-Gebühr in
mehreren Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

Die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband wird bewilligt und zwar:

- a) der Gemeinde Bruck an der Mur von 25 fl. bis 100 fl.;
- b) der Gemeinde Weißkirchen mit 15 fl.;
- c) der Gemeinde Grambach mit 10 fl.;
- d) der Gemeinde Oberfeistritz von 2 fl. bis 10 fl.;
- e) der Gemeinde Obdach bis 50 fl.;
- f) der Gemeinde Schwanberg mit 20 fl.;
- g) der Gemeinde Altenmarkt von 2 fl., 4 fl. und 6 fl.;
- h) der Gemeinde St. Peter am Ottersbach bis 10 fl. und
- i) der Stadtgemeinde Pettau bis zum Betrage von 50 fl.

Diese Gebühren haben in die Gemeindecasse zu fließen.

34.

Erhaltung der St. Gallener
Straßen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bezüglich der Erhaltung der St. Gallener Straßen neuerliche Verhandlungen einzuleiten und hiebei die Uebernahme der Straßen auf den Bezirk, eine größere Beitragsleistung von Seite der Innerberger Gesellschaft als die bisher zugesagte, und eine regelmäßige Subvention aus Landesmitteln in Aussicht zu nehmen, sowie in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

35.

Gröbming, Zahlungsfrist eines
Beitrages zum Gspanger
Durchstich.

Der Landtag beschließt:

Es werde das Ansuchen des Bezirkes Gröbming um Bewilligung von sechs Jahresfristen zur Zahlung des denselben treffenden Beitrages zum Gspanger Ennsdurchstiche nach Vollendung desselben gegen 5%ige Verzinsung bewilligt.

36.

Der Landtag beschließt:

Es sei über die Petitionen der Gemeinden: Kreuzen, Hörberg, Gorjane, St. Peter bei Königsberg, Kopreinitz, Velkikamen, Mörthschafella, Wirstein, Ulimye, Stadldorf, Windisch-Landsberg, Satteldorf, Lastnic, Fautsch und Beratsche, um Aufhebung der Bezirksvertretungen zur Tagesordnung überzugehen.

Petitionen mehrerer Gemeinden um Aufhebung der Bezirksvertretung.

10. Sitzung am 28. Juni 1880.

37.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz über die Aenderung des § 19 des Bezirksvertretungs-Gesetzes:

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der § 19 des Landes-Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-B. 19, in seiner dormaligen Fassung wird außer Wirksamkeit gesetzt und es hat folgende Bestimmung an seine Stelle zu treten:

Wählbar in die Bezirksvertretung ist Jeder, welcher in den Ausschuss einer der Gemeinden des Bezirkes gewählt werden kann. (§ 9 der Gemeinde-Wahlordnung.) In den Gruppen des großen Grundbesizes und der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels können jedoch die in der bezüglichen Gruppe Wahlberechtigten auch dann gewählt werden, wenn sie für ihre Person die Wahlfähigkeit in den Gemeinde-Ausschuss nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung nicht besitzen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen bleiben jedoch die im § 11 der Gemeinde-Wahlordnung, beziehungsweise § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-B. Nr. 131, bezeichneten Personen.

Bezüglich der Vertretung durch Bevollmächtigte in der Bezirks-Vertretung und im Ausschusse gelten die im § 15 aufgeführten Bestimmungen.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Aenderung des § 19 des Bezirksvertretungsgesetzes.

38.

Der Landtag beschließt:

Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuss ermächtigen, die ihm von dem Johann v. Zabeo'schen Forst- und Verwaltungsamte Saal schenkungsweise angebotenen Grund-Parzellen 435a, 435b₁, 435b₂ und 436 in das Eigenthum der steiermärkischen Landschaft zu übernehmen, darüber mit Herrn Johann v. Zabeo den Schenkungsvertrag zu errichten und die Kosten des Vertrags-Abschlusses, sowie die Vermögensübertragungs-Gebühr aus dem Landesfonde zu bestreiten; weiters wolle der hohe Landtag dem Herrn Geschenkggeber den Dank Namens der landsh. Lehranstalt aussprechen.

Schenkung von Grundparzellen von Johann von Zabeo an die Weinbauschule.

39.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Fortschritte der Sannregulierungsarbeiten zur Kenntniz und erteilt dem Landes-Ausschusse den Auftrag:

1. In der Erwägung, daß der Grund der Mißerfolge der Sannregulierung in dem Mangel einer einheitlichen Bauleitung, sowie zweckdienlicher Detailprojecte und einer systematischen und rationellen Reihenfolge der Durchführung derselben zu suchen ist, im Wege der Vereinbarung mit der hohen k. k. Regierung anzustreben, diesen Uebelständen durch Modificationen der Vollzugsvorschrift ehemöglichst abzuhefen.

Fortschritte der Sannregulierungs-Arbeiten.

2. Nach Bedarf im kommenden Jahre im Wege einer Gesetzesnovelle die Abkürzung der Bauzeit anzubahnen, und

3. zur möglichst Beschleunigung der Regulierungsarbeiten im Falle des Bedarfes eine Anticipation und Erhöhung der Beiträge der hohen k. k. Regierung anzustreben und die für's Jahr 1881 vom Lande zu leistenden Beiträge schon in diesem Jahre flüssig zu machen.

40.

Constituierung der Ortsgemeinde Raindorf.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Insassen der Steuergemeinden Raindorf, Grottenhof und Roglberg um Kosttrennung von der Ortsgemeinde Leibnitz und Constituierung als Ortsgemeinde Raindorf wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, in dieser Angelegenheit eingehende Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten.

41.

Trennung der Ortsgemeinde Untervogau.

Der Landtag beschließt:

Es sei über die Petition der Marktgemeinde Straß und Landgemeinde Untervogau um Trennung als Ortsgemeinde und Constituierung der Steuergemeinde Untervogau als selbstständige Ortsgemeinde zur Tagesordnung überzugehen.

11. Sitzung am 30. Juni 1880.

42.

Antrag des Abg. Karlon, betreffend das Einspruchsrecht gegen Eheschließungen.

Der Landtag beschließt:

Ueber den von den Herren Abg. Karlon und Genossen beantragten Gesetzesentwurf, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen, wird zur Tagesordnung übergegangen.

43.

Wahl von Mitgliedern in die Grundsteuer-Landes-Commission.

Der Landtag genehmigt die Wahl des Dr. Gaffner als Mitglied und F. Brandstätter als Ersatzmann in die Grundsteuer-Landescommission.

44.

Einhebung einer Bierauflage in mehreren Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

Den Gemeinden Pichl, Strassen und Alt-Auffsee im Gerichtsbezirke Auffsee, dann der Stadtgemeinde Rann im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung von Auflagen auf das in deren Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier bewilligt, und zwar:

- a) der Gemeinde Pichl für die Jahre 1880, 1881 und 1882 mit je 30 fr. (dreißig Kreuzer) pr. Hectoliter,
- b) der Gemeinde Strassen für die Jahre 1880 und 1881 mit je 30 fr. (dreißig Kreuzer) pr. Hectoliter,
- c) der Gemeinde Alt-Auffsee für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 mit je 30 fr. (dreißig Kreuzer) pr. Hectoliter, und
- d) der Stadtgemeinde Rann für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 mit je 1 fl. (Einen Gulden) pr. Hectoliter.

12. Sitzung am 1. Juli 1880.**45.**

Der Landtag beschließt:

Der Landeshauptstadt-Gemeinde Graz wird zum Zwecke der Ausführung eines neuen Schulhausbaues in der Marschallgasse die Aufnahme eines Sparcasse-Darlehens bis zum Höchstbetrage pr. 132 000 fl. und behufs theilweiser Rückzahlung desselben die Veräußerung der städtischen Häuser C.Nr. 5 am Mariabilferplatze und C.Nr. 22 in der Josefigasse, dann eines Baugrundes in der Keplerstraße, bestehend aus Theilen der Catastralparcellen Nr. 216, 217, 218 et 264 in der Steuergemeinde Mariabilf im Gesamtflächenmaße von 4424 □ Metern, bewilliget.

Aufnahme eines Darlehens
der Gemeinde Graz
zum Schulhausbau.

46.

Der Landtag beschließt folgende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages entsprechende Erhebungen zu pflegen und geeignete Vorlagen zu machen, um wo möglich die Landesbürger Schulen auf jene Zahl herabzusetzen, welche mit dem thatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung nach solchen Schulen im richtigen Einklange steht.

Reform der Bürger Schulen.

Ferner:

1. An den Landesbürger Schulen zu Judenburg, Hartberg, Fürstenfeld und Radkersburg ist bis auf Weiteres je Eine Lehrstelle unbesetzt zu lassen.

2. Der Unterricht in den bisher durch Nebenlehrer besorgten Gegenständen an diesen Schulen ist nach Möglichkeit durch angestellte Lehrkräfte ohne Ueberschreitung der Maximalstunden zu ertheilen, und sind bei geringerer Schülerzahl die Schüler der II. und der III. Classe beim Turnen und Singen, sowie auch theilweise beim Zeichen-Unterrichte, zu vereinigen.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache an den Bürger Schulen zu Judenburg und Fürstenfeld ist vom nächsten Schuljahre angefangen aufzulassen.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht an den Bürger Schulen zu Radkersburg, Fürstenfeld und Hartberg aufzulassen. Im Falle der Auflassung des gewerblichen Fortbildungs-Unterrichtes an einer Bürger Schule hat der Landes-Ausschuß beim Landeschulrathe dahin zu wirken, daß jener Unterricht in geeigneter Weise an der Volksschule ertheilt wird.

5. Ueber den Erfolg dieser Maßregeln ist dem Landtage periodisch Bericht zu erstatten.

47.

Der Landtag beschließt:

Den Herrn Oskar Falke aus der Gruppe der Städte und Märkte des Wahlbezirktes Radkersburg für die V. Wahlperiode als legal gewählt anzuerkennen und zuzulassen.

Agnoscirung der Wahl in
Radkersburg.

48.

Der Landtag beschließt:

Der dermalige Zustand der Regulierungsarbeiten wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt:

Murregulierungsarbeiten.

1. Ueber die Fortschritte und Resultate der Murregulirung in der nächsten Session wieder zu berichten;

2. auf die sofortige Durchführung der Evidenzirung der durch die Murregulirung gewonnenen Grundstücke und auf eine Aenderung der Vollzugsvorschrift zum Murregulirungs-Gesetze in dem Sinne hinzuwirken, daß ehestens eine vortheilhafte Verwerthung der gewonnenen Grundstücke zu Gunsten der Concurrrenz erfolge;

3. wegen Contrahirung eines weiteren Vorschusses zur Beschleunigung des Regulirungswerkes mit der hohen Regierung in Verhandlung zu treten und hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten;

4. im Wege der k. k. Statthalterei die k. ungarische Regierung um ihre Entschliessung bezüglich ihrer Theiligung an der Murregulirung dringend zu betreiben.

Ferner:

Es werde den Petitionen der Gemeinden Gößendorf, Thondorf, Liebenau und Engelsdorf um Herabminderung ihrer jährlichen Beiträge zur Murregulirung als nicht in den Wirkungskreis des Landtages gehörig, keine Folge gegeben. Endlich:

Die Petition der Stadtgemeinde Radkersburg um Einflussnahme auf die eheste Inangriffnahme der Regulirung des Murflusses oberhalb und entlang des Stadtgemeinbereiches wird im Wege des Landes-Ausschusses der k. k. Statthalterei zur eingehenden Würdigung abgetreten.

49.

Umlegung der von Scheifling über Lind und Murau führenden Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird behufs Ermöglichung der auf 12.672 fl. 13 kr. veranschlagten projectgemäßen Umlegung der von Scheifling über Lind und Murau bis an die Salzburger Landesgrenze führenden Bezirksstraße I. Classe am sogenannten Driegerbichl nächst Stadt in der XV. und XVI. Section ein unverzinsliches Darleihen von 4000 fl. österr. Währ. aus dem Landesfonde gegen Rückzahlung mittelst einer für diesen Zweck nach erfolgter Tilgung der dermaligen Schuld an den Landesfond einzuhebenden besonderen vierpercentigen Bezirksumlage bewilligt.

50.

Ausscheidung der Gemeinde Schönstein aus der Ortsgemeinde gleichen Namens.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Markt- und Steuergemeinde Schönstein wird die Ausscheidung aus der bisherigen Ortsgemeinde gleichen Namens und die Constituirung als eigene Ortsgemeinde unter der Benennung: „Marktgemeinde Schönstein“ bewilligt;
- b) die Katastralgemeinden Schmerßdorf, Raune und Lokovizen haben eine neue Ortsgemeinde unter der Benennung: „Umgebung Schönstein (slovenisch Okolica šoštanjka)“ zu bilden.

51.

Organisation des Straßendienstes.

Der Landtag beschließt über die Organisation des Straßendienstes:

1. Die vom Landes-Ausschusse unterm 5. April 1879, Z. 3211, getroffenen provisorischen Verfügungen werden nachträglich genehmigt;

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, je nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse technische Organe an die im Art. VII der am 31. August 1870 beschlossenen Bestimmungen über die Organisation des technischen Straßendienstes bezeichneten fünf Straßendistricte oder in einzelne dieser Districte zu exponiren, oder die in diese Districte exponirten Organe zur Dienstleistung beim Landes-Bauamte einzuberufen;

3. die Bereisung der zum Districte Judenburg gehörigen Bezirksstraße I. Classe hat vom Beginne des Jahres 1881 angefangen bis auf Weiteres nach Bedarf in der Regel viermal im Jahre, darunter zweimal zu Fuß, die Bereisung der übrigen Bezirksstraßen I. Classe aber in der Regel sechsmal im Jahre, darunter zweimal zu Fuß, zu erfolgen;

4. außerdem wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über Ansuchen der Bezirks-Ausschüsse in wichtigen und dringenden Fällen denselben einen Straßencommissär zuzusenden;

5. zur Bestreitung der Kosten der nothwendigen Bereisungen der Bezirksstraßen I. Classe wird dem Landes-Ausschusse ein Jahrescredit von 2000 fl. gegen Verrechnung in der bisher üblichen Weise zur Verfügung gestellt.

52.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sogleich mit der hohen k. k. Regierung in Verhandlung zu treten, um die Gestattung des Tabakbaues in Steiermark unter den gleichen Begingungen, welche dafür in Ungarn gelten, zu erwirken.

Einführung des Tabakbaues in Steiermark.

53.

Der Landtag beschließt:

Es sei auf die Petitionen der Lehrervereine von Pettau und vom oberen Murthale und jener des Ortschulrathes Murau um Versetzung der betreffenden Lehrer aus ihren jetzigen Gehaltsclassen in die nächst höheren, nicht einzugehen.

Petitionen der Lehrervereine Pettau, des oberen Murthales und des Ortschulrathes Murau um Versetzung der Lehrer in die höheren Gehaltsclassen.

54.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Grundbesitzer zu Unterdorf, Gemeinde Frojach, um eine ordentliche Murregulirung wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung die Bildung einer Concurrrenz zur Herstellung der dringendsten Uferschutzbauten am Murflusse in der Strecke von der Triebendorfer Frojacher Gemeindegrenze bis zur Teufenbacher Murbrücke anzustreben und über den Erfolg in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Ansuchen der Grundbesitzer von Unterdorf, Gemeinde Frojach, um eine ordentliche Murregulirung.

Zugleich wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im Falle, wenn die h. Regierung einen Beitrag zu den Baukosten gewähren sollte, einen gleichen Beitrag aus dem Landesfonde zu verausgaben.

13. Sitzung am 2. Juli 1880.

55.

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, betreffend die Erhaltung der am Ennsflusse ausgeführten Schutzbauten.

Art. I. Die Sorge für die Erhaltung der in Folge der Landesgesetze vom 26. August 1864, 31. December 1875 und 26. Mai 1878 zur Erzielung eines geregelten Flußlaufes am Ennsflusse ausgeführten Regulierungsarbeiten und Schutzbauten wird im Sinne des § 18 I., 1. der Landesordnung, des § 41 des Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, und des § 26 des Gesetzes vom 26. August 1864, L.-G.-Bl. Nr. 9, als eine Landes-Angelegenheit erklärt.

Art. II. Die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche von der bestandenen Ennsregulirungs-Concurrrenz (Gesetz vom 26. August 1864) bis zu ihrer Auflösung am 31. December 1875, sowie durch die späteren Bauführungen gewonnen und erworben wurden, bilden einen selbstständigen Ennsregulirungs- und Erhaltungs-Fond, dessen Verwaltung das Land Steiermark zu führen hat. Das Eigenthumsrecht dieses Fondes auf die vorhandenen Grundstücke ist grundbücherlich sicherzustellen. Die Erträgnisse dieses Vermögens bleiben zur Bestreitung der Kosten gewidmet, welche für die Erhaltung eines geregelten Flußlaufes jeweilig werden aufzubringen sein.

Art. III. In soweit diese Erträgnisse nicht ausreichen, ist das weitere Erforderniß einschließlich der Regiekosten zu bestreiten:

a) zur Hälfte von dem steierm. Landesfonde,

b) zur anderen Hälfte von den Bezirken Rottenmann, Pözen, Fördning und Gröbming.

Das auf die genannten Bezirke entfallende jährliche Gesammterforderniß ist unter dieselben nach dem Verhältnisse des Werthes der Liegenschaften und Anlagen, welchen die Erhaltung des geregelten Flußlaufes einen Vortheil zuzuwenden oder von welchen dieselben eine Gefahr oder einen Nachtheil abzuwenden geeignet ist, auf Grund des von Sachverständigen aufzunehmenden Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

Die einzelnen Bezirke sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beiträge zu dem von Jahr zu Jahr eintretenden Gesammterfordernisse zu leisten, ohne Rücksicht, ob die ausgeführten Erhaltungsarbeiten in ihrem Gebiete vorgenommen wurden.

Art. IV. Den Bezirken bleibt überlassen, jene Besitzer angrenzender Liegenschaften und Wasseranlagen, welchen aus der Erhaltung des geregelten Flußlaufes ein erheblicher Vortheil zugeht, zu einer angemessenen Beitragsleistung heranzuziehen. Die Beitragsleistung, mit welcher die genannten Interessenten in Anspruch genommen werden, soll jedoch die Hälfte jenes Beitrages nicht übersteigen, mit welchen der Bezirk belegt wurde.

Art. V. Zu den im Sinne des § 29 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 bezüglich der Verleihung einer neuen Driftbefugniß oder eines Mitdriftrechtes im Ennsfluße und in dessen Seitenbächen in der ganzen Strecke von der Salzburger Landesgrenze bis zum Gesäufe vorzunehmenden Erhebungen ist stets der Landes-Ausschuß als Bethelligter beizuziehen.

Art. VI. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes und insbesondere über die Mitwirkung der Staatsorgane sowie über die Art der Einflußnahme des Landes-Ausschusses und der concurrirenden Bezirke auf die aus der Ausführung dieses Gesetzes sich ergebenden technischen, ökonomischen und anderen einschlägigen Angelegenheiten bleiben einer Vollzugsvorschrift überlassen, welche vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung von der k. k. Statthalterei mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren ist.

Art. VII. Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich Meine Minister des Innern und des Ackerbaues.

56.

Umlagen-Einhebung in den
Gemeinden Radmer und
Eisenerz.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Radmer wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse über die derselben durch die Bezirksvertretung Eisenerz diesfalls bereits bewilligte 60%ige Umlage die Einhebung einer weiteren Umlage, und zwar pro 1879 noch einer solchen mit 37%, daher zusammen 97%, pro 1880 noch einer solchen mit 64%, somit zusammen 124% der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.

Der Gemeinde Eisenerz werden zur Bestreitung der für die Jahre 1879 und 1880 nicht bedeckten Ausgaben über die von der gleichnamigen Bezirksvertretung bereits bewilligten je 60% noch weitere Gemeindeumlagen, und zwar pro 1879 noch 10%, zusammen also 70%, pro 1880 noch 15%, zusammen also 75% der vorgeschriebenen directen Steuern sammt landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.

57.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 und 1881, Cap. I, II und XI, werden genehmigt wie folgt:			1880	1881	Voranschlag der Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel I, II und XI.
Cap. I. Landesvertretung.			fl.	fl.	
Erforderniß			15025	15025	
Bedeckung			—	—	
Abgang			<u>15025</u>	<u>15025</u>	
Cap. II. Landesverwaltung.					
Erforderniß			171756	167463	
Bedeckung			8213	10573	
Abgang			<u>163543</u>	<u>156890.</u>	

58.

Der Landtag beschließt:

Reorganisirung des Bauamtes.

Mit Rücksicht auf die geringere Bauhätigkeit, auf die bevorstehende Einberufung der Straßen-Commissäre und die vorzunehmende Ueberweisung der Geschäfte der Bau-Inspection auf das landsch. Bauamt, hat der Landes-Ausschuß bis zur nächsten Session eine Reorganisirung des landsch. Bauamtes in Vorlage zu bringen; inzwischen haben die derzeit erledigten und künftig in Erledigung kommenden Stellen dieses Amtes nach Möglichkeit unbesezt zu bleiben.

59.

Der Landtag beschließt:

Auflassung von Beamtenstellen beim Obergemeindefiskus.

a) Beim Landes-Obergemeindefiskus wird eine Cassiers- und eine Officialstelle aufgelassen. Dagegen wird dem dormaligen Cassier Carl W a n g g o zu seinem gegenwärtigen Gehalte eine in seinen Ruhegehalt einrechenbare, nach Maß seiner Vorrückung einzuziehende Personalzulage von jährlichen 200 fl., und zwar vom 1. Jänner 1880 angefangen, insolange bewilligt, als er in keine mit einem höheren Gehalte dotirte Dienststelle vorrückt.

b) Bei den landsch. Hilfsämtern werden die Stelle des Expeditors und die Stellen zweier Officiäle aufgelassen, dagegen die Stelle eines Kanzlisten mit 600 fl. Gehalt, zwei Quinquennalzulagen zu je 100 fl. und einer Activitätszulage von 150 fl. festgesetzt und bezüglich der übrigen Beamten wird das vom Landes-Ausschuße mit seinem Bericht vorgelegte Gehaltsschema genehmigt.

60.

Die Voranschläge der steierm. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel XI Landespensionsfond werden genehmigt.			1880	1881	Voranschlag der Landesfonde pro 1880 u. 1881, Capitel XI, Landes-Pensionsfond.
Titel 1, Landespensionsfond.			fl.	fl.	
Erforderniß			13025	14603	
Bedeckung			13025	14603	
Abgang			—	—	
Titel 2, Beitrag des Landes zum Landespensionsfond.					
Erforderniß			9210	10128	
Bedeckung			—	—	
Abgang			<u>9210</u>	<u>10128.</u>	

61.

Einkommensteuer von den
Activitätszulagen der
landsch. Beamten.

Der Landtag beschließt:

Die den landschaftlichen Beamten von ihren Activitätszulagen pro praeterito, das ist für die Jahre 1874 bis inclusive 1879 vorgeschriebene Einkommensteuer im Betrage per 3591 fl. 83 kr. österr. Währ. werde zur Hälfte auf den Landesfond übernommen, zum Rückersatz der zweiten Hälfte können den landschaftlichen Beamten entsprechende Raten zugestanden werden.

62.

Ansuchen des Schuhmacher-
Kranken-Unterstützungsvereines um
eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Schuhmacher-Kranken-Unterstützungs- und Fortbildungsvereines in Graz um eine Subvention von einhundert Gulden aus Landesmitteln pro 1880 und 1881 wird abgewiesen.

63.

Voranschlag der steierm. Lan-
desfonde pro 1880 u. 1881,
Capitel III, Schub.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel III, werden genehmiget.

Ad Beilage 3, Capitel III, Titel 1, Schub.

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß	37000	37000
Bedeckung	20000	20000
Abgang	17000	17000.

64.

Rechnenschaftsbericht.

Zum Rechnenschaftsbericht Seite 79 beschließt der Landtag:

Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, sich mit den übrigen Landesvertretungen in's Einvernehmen zu setzen, um gemeinsam mit allem Nachdrucke die Schubkosten-Vergütungen von Seite Ungarns anzustreben.

65.

Voranschlag der steierm Lan-
desfonde, Capitel III, Gen-
darmerie und Zwangs-
arbeitshaus.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel III, Gendarmerie und Zwangsarbeitsanstalten, wird genehmiget.

Ad Beilage 4, Capitel III, Titel 2, Gendarmerie-Bequartirung

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß	22000	22000
Bedeckung	—	—
Abgang	22000	22000

Ad Beilage 5, Capitel III, Titel 3, Zwänglings-Verpflegung.

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß	22700	22700
Bedeckung	3494	3403
Abgang	19206	19297

Ad Beilage 6, Capitel III, Titel 4, Zwangsarbeits-Anstalten.

A. Lankowitz.

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß	10613	10605

B. Messendorf.

Es werden die baaren Löhnungen des Aufsichtspersonales in Messendorf unter Erhöhung der Löhnungen des Aufsichtspersonales in Messendorf unter Einstellung der bisherigen Theuerungsbeiträge vom 1. Juli 1880 angefangen, und zwar jene des Oberaufsehers von 500 fl. auf 600 fl., jene der sechs definitiven Aufseher von je 300 fl. auf je 400 fl., und jene der sechs provisorischen von je 240 fl. auf je 300 fl. erhöht.

Nachdem sich im Interesse der Sicherheit die dringende Nothwendigkeit der Ausführung einer Abschlussmauer im Hofraume des Anstaltsgebäudes ergeben hat, werde schon in das Präliminare pro 1880 hiefür der Betrag von 500 fl. eingestellt.

Bei Rubrik X, Post 2 werde pro 1880 und pro 1881 je 100 fl. und bei Rubrik XI, Post 2, wird pro 1880 und pro 1881 je 1200 fl. eingestellt.

	1880	1881
	fl.	fl.
Das Erforderniß	18015	17688

C. Karlau.

Erforderniß	66	66
-----------------------	----	----

Bedeckung.

A. Rankowitz	10613	11400
B. Messendorf	9220	9570
C. Karlau	—	—
Summe des Erfordernisses	28694	28359
Summe der Bedeckung	19833	20970
Abgang	8861	7389.

66.

Zum Rechenschaftsberichte Seite 81 und 82 beschließt der Landtag:

Rechenschaftsbericht.

Die zum Zwecke der Unterbringung der Gendarmerie im Anstaltsgebäude Messendorf gemachten Bauherstellungen im Betrage von 3838 fl. 96 kr. werden genehmigt. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Verköstigung in eigener Regie in der Zwangsarbeits-Anstalt zu Messendorf in Erwägung zu ziehen und hierüber in nächster Session Bericht zu erstatten.

Der mit der k. k. Forst- und Domänen-Direction vereinbarte Bestandvertrag bezüglich Pachtung der Domäne Rankowitz wird zur Kenntniß genommen.

67.

Der Voranschlag der st. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel III Feuerwache, wird genehmigt mit	1880	1881	Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1880 und 1881, Capitel III, Feuerwache.
	fl.	fl.	
Erforderniß	7065	7000	

68.

Der Landtag beschließt:

Uebergabe der Feuerwache am Schloßberg an die Gemeinde Graz.

I. den in der Sitzung des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz vom 25. Mai d. J. beschlossenen Grundzügen einer Vereinbarung zwischen der Landschaft und der Stadtgemeinde Graz wegen Uebernahme der landsch. Feuerwache auf dem Schloßberge durch letztere in der Voraussetzung seine Zustimmung zu ertheilen, daß unter den in Punkt I der obgenannten Vereinbarung von Seite der Stadtgemeinde Graz zu übernehmenden Verpflichtungen auch das Läuten der sogenannten „Siebenglocke“ inbegriffen

sei — und den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, auf Grundlage dieser Punctionen den endgiltigen Vertrag Namens des Landes Steiermark mit der Stadtgemeinde Graz abzuschließen.

Auflösung des landschaftlichen
Kanonier-Corps.

II. Das landsch. Kanoniercorps ist nach Vollziehung des Vertrages mit der Stadtgemeinde Graz aufzulösen und der Landes-Ausschuß hat wegen Besorgung des Feuerwachdienstes in den landsch. Gebäuden im eigenen Wirkungskreise vorzugehen.

69.

Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 u. 1881, Capitel VII, Vorspann.

Der Voranschlag der st. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel VII Vorspann, wird genehmigt mit

Ad Beilage 40, Capitel VII, Titel 1 Vorspann.

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß	7000	7000
Bedeckung	—	—
Abgang	7000	7000

70.

Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 u. 1881, Capitel IV, Straßenbau.

Der Voranschlag der st. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel IV Straßenbau, wird genehmigt, wie folgt:

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß:		
Rub. I Subvention für Erhaltung und Correctur, incl. $\frac{1}{8}$ Wegeinräumer-Lohnungen der Bezirksstraßen I. Classe	75000	65000
„ II Subvention für Bezirksstraßen II. Classe	15000	13000
„ III Beitrag für Erhaltung der unteren Murbücke in Graz	200	200
„ V Beitrag zur Rosenauer Straße	1500	1800
„ VII Erhaltungskosten der Dreimarkter Straße	3300	3000
Summe des Erfordernisses	95000	83000
Bedeckung:		
Rubrik I bis incl. VIII conform dem Voranschlage	9649	7049
Abgang	85351	75951

Rubrik IV und VIII des Erfordernisses und IX der Bedeckung werden gestrichen, VI des Erfordernisses nachträglich eingestellt.

Extraordinarium: Beilage 56, Capitel IV, Titel 1 Straßenbau.

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß für Umlegungen von Bezirksstraßen I. Classe	9000	9000
Bedeckung Rubrik I und II	152	2152
Abgang	8848	6848

71.

Rechnenschaftsbericht.

Zum Rechnenschaftsbericht beschließt der Landtag:

Der Rechnenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen; bezüglich des Alinea „Hochwasserschäden an Straßen“, Seite 35, und VI „Südbahn-Zufahrtsstraße“, Seite 41, genehmigt.

Die Straßenprojecte sind specificirt im Präliminare mit Angabe der Totalsumme jedes einzelnen Projectes und der jedes Jahr für das Gegenstandsjahr treffenden Rate aufzuführen.

72.

Der Voranschlag der st. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel IV, wird wie folgt genehmigt: Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 u. 1881, Capitel IV, Grundlasten-ablösung.

Beilage 10, Capitel IV, Titel 3a Grundlasten-Ablösung und Regulirung;

Beilage 11, Capitel IV, Titel 3b Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Kirche und Schule;

Beilage 12, Capitel IV, Titel 4 Auslagen gegen die Rinderpest; Rinderpest.
entfallen pro 1880 und 1881.

Beilage 13, Capitel IV, Titel 5 Andere Auslagen für Landescurtur:

	1880	1881
Erforderniß:	fl.	fl.
Rub. I	5400	5400
" IV	508	661
" V	5220	5220
" VII 1. Beitrag für landwirthschaftliche Zeitung	2000	2000
2. Prämien	1000	1000
3. Außerordentliche Prämien	200	200
	14328	14481

Bedeckung:

Rubrif I und II wie im Voranschlag	808	808
Abgang	13520	13673

Rubrif II, III, VI des Erfordernisses und III der Bedeckung entfallen, ad Seite 54 des Rechenschaftsberichtes: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Neuanstellungen von Thierärzten nicht mehr vorzunehmen.“ (Thier-ärzte).

73.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel IV Wasserbauten, wird wie folgt genehmigt: Voranschlag der Landesfonde pro 1880 u. 1881, Capitel IV. Wasserbau.

	1880	1881
Ordinarium.	fl.	fl.
Rub. I Erforderniß:		
für Wasserbauten überhaupt und diesfalls zu pflegende Vorarbeiten	2500	2500
Bedeckung:		
Keine	—	—
Abgang	2500	2500

Extraordinarium.

Erforderniß:

Rub. I Ennsregulirung. Vervollständigungs-Arbeiten, Espanger Durchstich und dazu gehörige Nebenarbeiten		
Summe	30000	—
" II Murregulirung zwischen der Radetzkybrücke und der Landesgrenze (Gesetz vom 24. März 1875)		
a) Regulirungsarbeiten	30600	30600
b) Erhaltungskosten	14000	14000
Summe	44600	44600

Rub. III Sannregulirung von Prachberg bis Gilli (Gesetz vom 13. Juni 1876).

	1880	1881
	fl.	fl.
1. Auslagen ohne Regie	14670	14670
2. Regieauslagen	1600	1600
Summe	<u>16270</u>	<u>16270</u>
„ IV Reisekosten, allgemeine	600	600
Zusammenfaß:		
„ I Ennsregulirung	30000	—
„ II Murregulirung	44600	44600
„ III Sannregulirung	16270	16270
„ IV Reisekosten	600	600
Gesamt-Erforderniß	<u>91470</u>	<u>61470</u>
Bedeckung:		
Rub. I Ennsregulirung		
a) Beitrag des Aerars	12000	
b) „ der Bezirke	6000	18000
„ II Sannregulirung		
1. Baukostenbeitrag		
des Aerars	4000	
der Bezirke	1778	
der Gemeinden	1778	7557
2. Regieauslagen:		
Beitrag der Bezirke	267	
„ „ Gemeinden	266	533
Summe	<u>8090</u>	<u>8090</u>
Zusammenfaß:		
„ I	18000	—
„ II	8090	8090
Summe	<u>26090</u>	<u>8090</u>
Erforderniß	91470	61470
Bedeckung	26090	8090
Abgang	65380	53380

Dem Landes-Ausschusse wird die nachträgliche Genehmigung erteilt:

1. Für die Uebernahme von Schugbauten in der Laaker Bucht an der Drau mit 160 fl. 41 kr.

2. Für die Uebernahme von $\frac{3}{10}$ der durch Hochwasser nöthig gewordenen Uferschugbauten u. s. f. an der Ankenstein-Draubrücke 2071 fl. 29 kr.

Der Landtag nimmt von dem Vorgange des Landes-Ausschusses — die armen Flußufer-Adjacenten, wo es nöthig ist, auf Landeskosten zu unterstützen, unberechtigte und zu weit gehende Anforderungen an den Landesfond hingegen unbedingt abzulehnen — mit Befriedigung Kenntniß und beauftragt denselben nur, insbesondere auch dahin zu wirken, daß nicht nöthige kleinere Wasserbauten von anderer Seite verschleppt und dem Lande dadurch nachträglich viel größere Auslagen durch kostspielige Wiederherstellungen und Neubauten aufgebürdet werden.

Activ-Interessen.

	1880	1881
	fl.	fl.
I bis VI Nach dem Voranschlage . . .	—	—
Summe der Bedeckung	1166	1170
Erforderniß	20522	20526
Bedeckung	1166	1170
Abgang	19356	19356.

Beilage 15, Capitel V, Titel 2, Beiträge an landesfürstliche Anstalten.

	1880	1881
	fl.	fl.
I bis III Nach dem Voranschlage . . .	5500	5500
Bedeckung	—	—
Abgang	5500	5500.

76.

Grazzer Universität, Beitrag.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an beide Häuser des Reichsrathes neuerlich eine Petition wegen Erlassung per jährlich 3000 fl. für Erhaltung der medicinischen Facultät der Grazzer Universität zu richten.

77.

Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 u. 1881, Capitel V, Titel 3, Beiträge für Kunst und Wissenschaft.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1880 und 1881 (zu Beilage 16), Capitel V, Titel 3, Beiträge für Wissenschaft und Kunst, wird genehmiget.

Rub. Post	1880	1881
I	fl.	fl.
Jahresbeiträge, und zwar:		
1. an den st. Musikverein	800	800
2. an den historischen Verein	525	525
3. an den Industrie- und Gewerbe-Verein	525	525
4. Dotation für Künstler und Kunstverein	600	600
5. „ an den steierm. Kunstverein	120	120
6. „ „ „ Verein zur Förderung der Kunstindustrie	300	300
Summe	2870	2870.

Außerordentliches Erforderniß.

	1880	1881
	fl.	fl.
Nach Streichung der Post 5	2504	2704
Summe des ordentlichen Erfordernisses	2870	2870
Summe des Erfordernisses	5374	5574
Bedeckung	—	—
Abgang	5374	5574.

78.

Voranschlag der steierm. Landesfonde, Capitel V, Joanneum, Besoldungen.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel V, Joanneum, wird genehmiget:

A. Ordentliches Erforderniß.

Rub. Post	1880	1881
I	fl.	fl.
1 nach Voranschlag	5610	5943

79.

Der Landtag beschließt:

Die Stellen der I. Professoren der Landwirthschaft und Forstwirthschaft seien aufzulassen, der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, mit der Regierung wegen Uebernahme der derzeit angestellten Professoren an die Universität oder technische Hochschule in Verhandlung zu treten, darüber in nächster Session zu berichten, und es seien die Bezüge für diese beiden Professoren nur mehr für das Jahr 1881 als eine außerordentliche Ausgabe in den Voranschlag einzustellen.

Auflassung der Professorstellen für Land- u. Forstwirthschaft.

80.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel V, Theater, wird wie folgt genehmigt:

Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1880 u. 1881, Capitel V, Theater.

	1880	1881
	fl.	fl.
Rub. Post		
I 1 Nach dem Voranschlage	400	400
2 Nach Streichung der Post pro 1881 und Einstellung pro 1880	480	—
3 Wie Post 2	360	—
4 Nach dem Voranschlage	13	13
	<u>1253</u>	<u>413</u>
II Nach dem Voranschlage	56	56
III " " " und Herabminderung pro 1880 um 36 fl. auf 125 fl.	125	125
IV Nach dem Voranschlage	200	200
V " " "	700	700
VI " " " jedoch Post 1 eine Herabminderung um 150 fl. auf 650 fl., Post 4 erhöht auf 380 fl. pro 1880	1300	1300
VII Nach dem Voranschlage pro 1880 um 200 fl. erhöht	1000	1000
VIII " " " " " " 93 " "	1368	1368
IX " " "	100	100
X " " " pro 1880 um 162 fl. erhöht	1512	1512
XI " " "	—	—
Summe des Erfordernisses	<u>7614</u>	<u>6774</u>
Rub. Post		
I 1 gestrichen	—	—
2 Nach dem Voranschlage	1023	1023
	<u>Summe 1023</u>	<u>1023</u>
II 1 unter Abstrich von 1305 fl. pro 1880	495	—
2 Nach dem Voranschlage	249	249
	<u>Summe 744</u>	<u>249</u>
III. Nach dem Voranschlage	—	—
Summe der Bedeckung	<u>1767</u>	<u>1272</u>
	Erforderniß 7614	6774
	Bedeckung 1767	1272
	<u>Abgang 5847</u>	<u>5502</u>

Der Landtag beschließt:

Der Betrag von 5500 fl. ist als die Maximal-Summe der jährlichen Aufzahlung für das Theater zu betrachten und wird der Landes-Ausschuß angewiesen, innerhalb derselben bei weiteren Contractschlüssen das Auskommen zu finden.

Director Müller und v. Bertalan, Nachlaß der Herr Müller getroffene Vereinbarung bezüglich seiner Restschuld, als bezüglich des Restschulb. 2. Dem Landes-Ausschusse wird die Genehmigung erteilt, sowohl für die mit Herrn Müller getroffene Vereinbarung bezüglich seiner Restschuld, als bezüglich des Nachlasses von 255 fl. an Herrn v. Bertalan.

81.

Landtsh. Theater, Ueberlassung an M. Krüger. Der Landtag beschließt betreffend die Ueberlassung des l. Theaters an Moriz Krüger:

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur genehmigenden Kenntniß genommen;
- b) der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Vergebung der Unternehmung des Landes theaters in dem Zeitraume vom Oftersonntag 1881 bis Palmsonntag 1884 von dem Verlangen eines Pachtschillings Umgang zu nehmen;
- c) die Anstellung eines Theater- und Schnürmeisters wird nicht bewilliget.

82.

S. Krempel um definitive Bedienstung. Der Landtag beschließt: Die Petition des Josef Krempel, Hausmeisters im Landestheater, um definitive Bedienstung, werde abgewiesen.

15. Sitzung am 5. Juli 1880.

83.

Voranschlag der Landesfonde pro 1880 und 1881, Capitel V, Joanneum (Besoldungen), wird wie folgt genehmiget:

Rubrik I, Post 2, nach Abstrich pro 1881 bei B. für Felicetti von Liebenfels Moriz per 400 fl., sowie bei c für den zweiten Aushilfsbeamten mit 540 fl., hingegen für den prov. Adjuncten pro 1880 mehr 20 fl.

	1880	1881
	fl.	fl.
Summe I	13196	12796
II Nach dem Voranschlage	1600	1600
III " " "	145	200
IV " " "	250	250
V nach Streichung der Pension pro 1880 für den verstorbenen Professor Glubek mit 2000 fl. und Einstellung der Pension mit 500 fl. pro 1880 für dessen Witwe und Streichung pro 1880 der Pension mit 500 fl. für die verstorbene Witwe Grader	7307	7307
VI Nach dem Voranschlage	7138	7113
VII	1200	1200
VIII für a, b und c	1000	1000
IX Nach dem Voranschlage	1197	1200
X " " " und für Conservirungsarbeiten im Zeug- hause pro 1881 1000 fl. Summe	300	1300
XI Nach dem Voranschlage	100	100
XII " " "	14	14
B. Eventuelles Mehrererforderniß.		
XIII Nach dem Voranschlage	1723	1723

Zusammenfaß:

I Besoldungen	18806	18739
II Löhnungen	1600	1600
III Livrée	145	200
IV Remunerationen	250	250
V Pensionen	7307	7307
VI Amtserforderniß	7138	7113
VII Beheizung und Beleuchtung	1200	1200
VIII Erhaltung der Gebäude	1000	1000
IX Häuserforderniß	1197	1200
X Inventar	300	1300
XI Verschiedene Ausgaben	100	100
XII Steuern	14	14
XIII B. Eventuelles Mehrerforderniß	1723	1723
Summe des Erfordernisses	40772	41746

84.

Der Landtag beschließt: Auffassung der Custodie am Joanneum.
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Ueberlegung zu ziehen, ob die Stelle des Custos nicht aufzulassen wäre.

85.

Der Landtag beschließt: Enthebung der Pension des Professors Gorky vom Landesfonde.
 Nachdem Herr Professor Johann Gorky in der technischen Hochschule eine Professur übernommen, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß das Land von der Zahlung seiner Pension enthoben wird.

86.

Der Landtag beschließt: Erhaltung des botanischen Gartens.
 Wenn die Erhaltungskosten des botanischen Gartens von der hohen Regierung nicht übernommen werden, so ist derselbe im Laufe des Jahres 1881 aufzulassen. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Uebernahme der Pflanzen mit der hohen Regierung das Nöthige zu veranlassen.

87.

Der Landtag beschließt: Reorganisirung des Joanneums.
 1. Es ist die Bildung eines allgemein zugänglichen, die Belehrung durch Anschauung fördernden, die landschaftlichen Sammlungen auch räumlich möglichst vereinigenden Landes-Museums anzustreben, welches insbesondere ein umfassendes Bild der Steiermark, seiner Naturproducte, seiner Geschichte und Cultur darstellen soll.
 2. Alle gegenwärtig vorhandenen landschaftlichen Sammlungen sind vorläufig in ihrem ganzen Umfange zu erhalten; im Interesse des künftigen Charakters des Museums ist jedoch wünschenswerth, daß von nun an durch Ankauf nur auf Steiermark bezügliche Objecte und solche steirischen Ursprunges neu erworben werden. Ausnahmen von diesem Grundsätze sollen nur bezüglich der Mineralien-Sammlung und der Bibliothek zugelassen werden. Die Ergänzung der ersteren durch neue Mineralspecies und Varietäten darf mit Rücksicht auf die Vollständigkeit und den hohen wissenschaftlichen Werth dieser Sammlung empfohlen werden. Die Erwerbung neuer Werke für die Bibliothek durch Ankauf hätte sich jedoch nur auf die durch die Sammlungen vertretenen Fächer zu beschränken und soll vom Landes-Ausschusse strenge überwacht werden.

91.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881 der Landesfonde wird bewilligt, und zwar: Voranschlag der Landesfonde pro 1880 und 1881, Oberrealschule in Graz. Beilage 18, Capitel V, Titel 5, Oberrealschule in Graz.

Erforderniß:

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Nach dem Voranschlage	25095	26146
II " " "	2008	2006
III " " "	170	160
IV " " "	400	346
V " " "	3800	3789
VI " " " [Post 4 b) pro 1880 auf 530 fl. erhöht]	2290	2290
VII Nach dem Voranschlage über Herabminderung Post 1 um 100 fl. auf 1400 fl. pro 1880	1900	1900
VIII Nach dem Voranschlage über Herabminderung Post 1 a) um 200 fl. auf 600 fl. pro 1880	815	815
IX Nach dem Voranschlage	640	740
X " " "	500	500
XI " " "	50	50
XII " " "	2640	2640
Summe des Erfordernisses	40308	41382

Bedeckung:

I Nach dem Voranschlage und Erhöhung Post 2 um 100 fl. auf 5000 fl. pro 1881	5530	5530
II Nach dem Voranschlage	320	320
Summe der Bedeckung	5850	5850
Summe des Erfordernisses	40308	41382
Summe der Bedeckung	5850	5850
Abgang	34458	35532

92.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1880 und 1881 wird bewilligt, und zwar: Voranschlag der Landesfonde pro 1880 u. 1881, Oberrealschule in Leoben. Zu Beilage 18, Capitel V, Titel 5, Oberrealschule in Leoben.

Erforderniß:

	1880 fl.	1881 fl.
Von Rubrik I bis VIII nach dem Voranschlage	23378	23541

Bedeckung:

Von Rubrik I bis IV nach dem Voranschlage	7800	7880
Abgang	15578	15661

Zusammenfaß:

Erforderniß:

Ober-Realschule in Graz	40308	41382
" " " Leoben	23378	23541
Summe	63686	44923

		Bedeckung:	
	Ober-Realschule in Graz	5850	5850
	„ „ „ Leoben	7800	7880
	Summe	13650	13730
	Gesamt-Abgang	50036	51193
Untergymnasium in Pettau. Capitel V, Titel 6, Untergymnasium in Pettau.			
		Erforderniß:	
		1880	1881
Rubrik		fl.	fl.
I	Nach dem Voranschlage nach Erhöhung bei Post 2 pro 1880 um 66 fl. auf 1266 fl. und pro 1881 um 150 fl. auf 1400 fl.	11866	12417
II	Nach dem Voranschlage	340	340
III	„ „ „	60	60
IV	„ „ „	130	128
V	„ „ „	50	50
VI	„ „ „	500	400
	Summe des Erfordernisses	12946	13495
	Bedeckung nach Voranschlag	4900	4780
	Abgang	8046	8715
Bürgerschule in Judenburg. Beilage 20, Capitel V, Titel 7, Bürgerschule in Judenburg.			
		Ordentliches Erforderniß:	
		1880	1881
Rubrik		fl.	fl.
I	Nach dem Voranschlage unter Streichung Post 5 mit 1150 fl. pro 1881 und Post 9 mit 200 fl. 1881	6731	5789
II	Nach dem Voranschlage	380	380
III	„ „ „	60	60
IV	„ „ „	62	58
V	„ „ „	50	50
VI	Nach Herabminderung des Erfordernisses pro 1880 um 200 fl., daher 400 fl.	400	400
VII	Nach dem Voranschlage	600	600
VIII	„ „ „	40	20
	Summe des Erfordernisses	8323	7348
Bürgerschule in Fürstenfeld. Bürgerschule in Fürstenfeld.			
		Ordentliches Erforderniß:	
		1880	1881
Rubrik		fl.	fl.
I	Nach dem Voranschlage über Herabminderung Post 5 um 100 fl. auf 1000 fl. pro 1880 und Streichung derselben Post pro 1881 per 1000 fl., sowie Post 9 pro 1881 mit 150 fl.	6380	5150
II	Nach dem Voranschlage	320	320
III	„ „ „	60	60
IV	„ „ „	55	54
V	„ „ „	50	50
VI	Nach Herabminderung des Erfordernisses pro 1880 um 100 fl. auf 500 fl.	500	400
	Summe des Erfordernisses	7285	6034

Bürgerschule in Hartberg.
Ordentliches Erforderniß:

Bürgerschule in Hartberg.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Nach dem Voranschlage über Streichung der Post 5 pro 1881 mit 1000 fl.	6976	5168
II Nach dem Voranschlage	320	320
III " " "	60	60
IV " " "	54	54
V " " "	50	50
VI " " " über Herabminderung des Erfordernisses pro 1880 um 100 fl. auf 500 fl.	500	400
Summe des Erfordernisses	7060	6052

Bürgerschule in Radkersburg.
Ordentliches Erforderniß:

Bürgerschule in Radkersburg.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Nach dem Voranschlage über Herabminderung Post 4 pro 1880 um 300 fl. auf 1000 fl. und Streichung der ganzen Post pro 1881	6120	5120
II Nach dem Voranschlage	320	320
III " " "	60	60
IV " " "	56	56
V " " "	50	50
VI Nach Herabminderung des Erfordernisses pro 1880 um 100 fl. auf 500 fl.	500	400
Summe des Erfordernisses	7106	6006

Bürgerschule in Gilli.
Ordentliches Erforderniß:

Bürgerschule in Gilli.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
Rubrik I bis IV Nach dem Voranschlage	7824	7818.

Bürgerschule in Graz.
Ordentliches Erforderniß:

Bürgerschule in Graz.

Rubrik	1880 fl.	1881 fl.
I Nach dem Voranschlage über Erhöhung der Post 1 um 100 fl. auf 1850 fl. pro 1880 und Herabminderung Post 2 um 150 fl. auf 1300 fl. pro 1880	7440	7657
II Nach dem Voranschlage	380	380
III " " "	60	60
IV " " "	82	86
V " " "	620	420
Summe des Erfordernisses	8582	8603

Bürgerschule in Voitsberg.

Bürgerschule in Voitsberg.		1880	1881
Ordentliches Erforderniß:		fl.	fl.
Rubrik I bis IV Nach dem Voranschlage		6820	6996.
Zusammenstellung:			
Erforderniß:			
		1880	1881
		fl.	fl.
A. Bürgerschule in Judenburg		8323	7348
B. " " Fürstenfeld		7285	6034
C. " " Hartberg		7060	6052
D. " " Radkersburg		7106	6006
E. " " Gilti		7824	7818
F. " " Graz		8582	8603
G. " " Voitsberg		6820	6996
	Hauptsumme .	53000	48857
Bedeckung:			
A. Bürgerschule in Judenburg		1100	1000
B. " " Fürstenfeld		630	400
C. " " Hartberg		600	400
D. " " Radkersburg		650	450
E. " " Gilti		900	750
F. " " Graz		1700	1600
G. " " Voitsberg		550	440
	Hauptsumme der Bedeckung nach dem Voranschlage	6130	5040
	Gesamt-Erforderniß .	53000	48857
	Bedeckung .	6130	5040
	Abgang .	46870	43817

93.

Voranschlag pro 1880 u. 1881,
Zeichnungs-Akademie.Der Voranschlag pro 1880 und 1881 der Landesfonde wird genehmigt
wie folgt:

Beilage 21, Capitel V, Titel 8, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie.

Erforderniß:		1880	1881
		fl.	fl.
Rubrik I bis XIII Nach dem Voranschlage zusammen		7980	7914
Bedeckung:			
" I bis IV Nach dem Voranschlage mit		680	673
	Abgang .	7320	7241

94.

Zeichnungs-Akademie-
Auflassung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob die Zeichnungs-
Akademie nicht als landschaftliche Anstalt aufzulassen wäre, und darüber in der nächsten
Session Bericht zu erstatten.

95.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881 der steierm. Landesfonde wird genehmiget wie folgt: Voranschlag pro 1880 und 1881, gymnastische Bildungsanstalten.

A.

Bei Capitel V, Bildungszwecke, Titel 11, gymnastische Bildungsanstalten (Beil. 11, Seite 65 und Beil. 32, Seite 64), wird das Gesammtverforderniß für Reitschule, Turnschule, Fechtchule und Tanzschule nach Reducirung nachfolgender, bei der Turnschule im Präliminare pro 1881 erscheinender Beträge, und zwar des bei Rubrik VI erscheinenden Betrages pr. 60 fl. auf 30 fl., des Betrages pr. 500 fl. sub Rubrik VIII, Post 1, auf 400 fl. und des Betrages pr. 300 fl. sub Rubrik IX, Post 1, auf 200 fl. eingestellt.

	1880	1881
	fl.	fl.
mit	5529	5441
die Bedeckung mit	300	380
der Abgang mit	5229	5061

Der Rechenschaftsbericht über diese Anstalt wird zur Kenntniß genommen.

B.

Bei Capitel V, Bildungszwecke, Titel 9, Taubstummenschule (Beil. 11, Seite 59 und Beil. 32, Seite 32), wird — nach Reducirung des im Erfordernisse sub Rubrik I, Post 1 erscheinenden Gehaltes des Lehrers Schaar von 1500 fl. auf 1162 fl. pro 1880, nach gänzlicher Streichung dieses Postens im Jahre 1881, nach Einstellung eines Stipendiumbetrages pr. 300 fl. pro 1881 für einen provisorisch anzustellenden Assistenten, nach Einstellung des Gehaltes eines an Stelle des zu pensionirenden Lehrers Herrn Schaar neu anzustellenden Lehrers, und zwar für das Jahr 1880 mit 200 fl., für 1881 mit 800 fl., — nach Einstellung der Pension für Herrn Schaar sub Rubrik V des Erfordernisses als Post 4, und zwar mit 388 fl. für 1880 und mit 1500 fl. für 1881, — nach Reducirung des sub Rubrik VIII des Erfordernisses, Post 1, für 1880 mit 300 fl. beantragten Betrages auf 200 fl., ebenso nach Reducirung des im Erfordernisse sub Rubrik IX, Post 1, pro 1881 beantragten Betrages pr. 500 fl. auf 400 fl. nach gänzlicher Streichung des pro 1881 sub Rubrik XIII, Post 2 beantragten Betrages pr. 40 fl.; — endlich nach Abänderung folgender Posten der Bedeckung, der Post 1, Rubrik I des Jahres 1880 von 248 fl. auf 244 fl., der Post 3, Rubrik I des Jahres 1880 von 2524 fl. auf 2692 fl. und des Jahres 1881 von 2591 fl. auf 2759 fl., der Post 5, Rubrik I von 552 fl. auf 547 fl., der Post 6, Rubrik I von 564 fl. auf 516 fl., — endlich nach Einstellung der Zinsen des Bergmann'schen Capitales pro 1880 mit 300 fl. und pro 1881 mit 360 fl. als Post 9 der Rubrik I

	1880	1881
	fl.	fl.
das Gesamt-Erforderniß mit	19913	20763
die Gesamt-Bedeckung mit	5636	5772
der Abgang mit	14277	14991

eingestellt.

96.

Der Landtag beschließt:

Ueber den Bericht des Landes-Ausschusses vom 15. Juni 1880, Beilage 67, wird die Bewilligung ertheilt, daß nach Maßgabe des zwischen dem Landes- und dem

Abtretung eines Grundes zum Zwecke der Grazbachüberwölbung.

städtischen Bauamte vereinbarten Planes der neben der in der k. k. steierm. Landtafel unter C. 359 einkommenden landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt befindliche öffentliche Gehweg Nr. 439 auf die zur landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt gehörige Wiesenparcelle Nr. 162 längs dem Ufer des Grazbaches gegen dem umlegt werde, daß diese Umlegung, sowie die Bachregulirung und die Herstellung der Uferböschung und des Geländers ohne Belastung des Landesfondes durchzuführen ist, — ferner, daß zur Regulirung des Bachufers und für diesen Weg unter der Bedingung der Umlegung desselben ein an das Ufer des Baches angrenzender Theil pr. 1504.87 □M. der angeführten Wiesenparcelle Nr. 162 der Stadtgemeinde Graz gegen dem unentgeltlich abgetreten werde, daß der öffentliche Gehweg Nr. 439 pr. 635.82 □M. als solcher aufgelassen und in der im erwähnten Plane bezeichneten Ausdehnung der steiermärkischen Landschaft ohne Entgelt zur Einbeziehung in den Besitz der landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt eigenthümlich überlassen wird, und daß bei einer etwa aus der Bachregulirung sich als nothwendig ergebenden Reconstruction des in den Grazbach mündenden Canales vor dem Gebäude der Taubstummen-Lehranstalt die erwachsenden Kosten von der Gemeinde getragen würden; insoweit dieses Project in der erörterten Weise bereits durchgeführt ist, wird diese Durchführung genehmiget; der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die zur Durchführung dieses Grundtausches nöthige Allerhöchste Bewilligung einzuholen.

Der Rechenschafts-Bericht (Beil. 33, pag. 27) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

97.

Voranschlag pro 1880, Hufbeschlagslehranstalt.

Der Voranschlag pro 1880 der Landesfonde, Hufbeschlags-Lehranstalt, wird wie folgt genehmiget:

Für das Jahr 1880 wird im Erforderniß bei Rubrik I, Post 3, statt 600 fl. nur ein Betrag pr. 360 fl., bei Post 1, Rubrik VIII, statt 700 fl. nur ein Betrag pr. 500 fl., bei Rubrik XIII statt 100 fl. nur ein Betrag pr. 50 fl. eingesetzt, bei Rubrik IV statt 50 fl. kein Betrag präliminirt und demnach das Erforderniß mit . 9015 fl. die Bedeckung nach Einstellung eines Betrages pr. 50 fl. bei Rubrik V, statt

des veranschlagten Betrages pr. 100 fl. mit	4730 ,
der Abgang mit	4285 fl.
eingestellt.	

98.

Auflaffung der Hufbeschlags-Lehranstalt.

Der Landtag beschließt:

Auf den vom Landes-Ausschusse in seinem Berichte gestellten Antrag wird nicht eingezungen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1880 aufzulassen, alle zur Durchführung dieser Maßregel nöthigen Schritte rechtzeitig einzuleiten, zugleich aber auch für die thunlichste Verwerthung der Anstaltsgebäude Sorge zu tragen.

99.

Voranschlag pro 1881, Capitel V, Hufbeschlags-Lehranstalt.

Der Voranschlag pro 1881 der Landesfonde, Capitel V Hufbeschlags-Lehranstalt, wird nachfolgend genehmiget.

Für das Jahr 1881 wird im Voranschlage eingestellt:

	Erforderniß:	fl.
I. Befoldungen		—
II. Löhnungen		—
III. Livrée für den Hausmeister		—
IV. Zufällige Remunerationen		—

V. Pensionen:	
1. Frisch Maria, Directorswitwe	120
2. Pilz Anna, Hausmeisterswitwe	138
3. Ditt Josef, pens. Lehrer	1015
4. Für die in Folge der Auflassung nun zu pensio- nirenden Personen ein Pauschalbetrag per	2800
VI. Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	—
VII. Beheizung und Beleuchtung	—
VIII. Gebäude-Erhaltung:	
1. Reparaturen: a) größere, in Folge Frühjahrs- revision, b) kleinere	400
2. Feuerasscurranz	12
IX. Häuserfordernisse:	
1. Haus- und Reinigungsarbeiten	} 60
2. Kaminfeger	
3. Mehrungsräume	
X. Sonstige Regie	—
XI. Inventar	—
XII. Steuern	64
XIII. Verschiedene zufällige Auslagen	—
XIV. Eventuelles Mehrerforderniß	—
Zusammen	4609
Bedeckung	—
Abgang	4609

100.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel V Ackerbauschule in Grottenhof, wird nachfolgend genehmigt: Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel V, Ackerbauschule in Grottenhof.

I. pro 1880

das Erforderniß — nach gänzlicher Streichung der Post 1 der Rubrik VII mit 100 fl., sowie nach Restringirung der Post 3 der Rubrik VII von 100 fl. auf 50 fl., der Rubrik VIII von 600 fl. auf 550 fl., der Rubrik IX von 1200 fl. auf 1000 fl., der Rubrik XI von 500 fl. auf 300 fl., der Rubrik XII von 500 fl. auf 300 fl., der Rubrik XIV von 100 fl. auf 50 fl. und nach gänzlicher Streichung der Rubrik XV mit 10316 fl.
 die Bedeckung mit 5100 „
 der Abgang mit 5216 „
 ferner als außerordentliches Erforderniß:
 a) aus Anlaß der Landes-Ausstellung 200 fl.
 b) für einen Zubau 4000 „
zusammen . 4200 fl.
 die Bedeckung, bestehend in der zugesicherten Staatssubvention für Bau-
 und Lehrmittel 4000 „
 Abgang 200 fl.

II. pro 1881.

das Erforderniß — nach gänzlicher Streichung der Post 1 der Rubrik VII pr. 100 fl. und nach Restringirung der Post 3 der Rubrik VII von 100 fl. auf 50 fl. der Rubrik X

von 200 fl. auf 100 fl. und nach gänzlicher Streichung der Rubrik XV pr. 100 fl. mit	9754 fl.
die Bedeckung mit	5120 "
Abgang mit	4634 fl.
und als außerordentliches Erforderniß für den Zubau sammt Lehrmittelbeschaffung	6000 fl.
Bedeckung, restliche Subvention der Regierung	4000 "
Abgang	2000 fl.

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

101.

Gehaltserhöhung für den Adjuncten Julius Hansel.

Der Landtag beschließt:

Dem Adjuncten der Obst- und Weinbauschule bei Marburg, Julius Hansel, ist eine Befoldung von 1000 fl. vom 1. Juli 1880 an zu bewilligen, dagegen der Aheuerungsbeitrag pr. 120 fl. vom obigen Tage an einzustellen.

102.

Boranschlag pro 1880 und 1881, Capitel V, Weinbauschule.

Der Boranschlag pro 1880 und 1881, Capitel V Weinbauschule in Marburg, wird nachstehend genehmigt.

	Erforderniß:	1880	1881
I. Nach dem Boranschlage, unter Abstrich von 40 fl. bei Post 3, daher 360 fl. pro 1880		fl. 4260	fl. 4360
II. Nach dem Boranschlage		3500	3500
III. Unterrichtserfordernisse:			
1. Für Lehrmittel und Sammlungen		700	700
2. Für Werkzeug zur Vertheilung an die Schüler		100	100
3. Für Excursionen		150	150
4. Für Kanzlei-Erfordernisse, Porto und Schreibmaterialien		300	300
		1250	1250
IV. Unterhalt der Zöglinge:			
1. Aufzahlung für Beköstigung und Bekleidung		2312	2312
2. Für ärztliche Behandlung und Apotheke der Stipendisten		150	150
3. Für Wäsche der 33 Stipendisten à fl. 9.30		288	288
		2750	2750
V. Nach dem Boranschlage		300	300
VI. " " "		800	800
VII. " " "		200	200
VIII. " " "		1000	1000
IX. " " " über Herabminderung Post 2 um 100 fl. auf 300 fl. pro 1880		3600	3600
X. " " "		200	200
XI. " " "		150	150
XII. " " "		100	100
XIII. " " "		200	200
XIV. " " "		60	—
	Summe des Erfordernisses .	18370	18410

Bedeckung:

Nach dem Voranschlage unter Herabsetzung I. 2. um 1000 fl. pro		
1880, daher 1500 fl. in Summa	11474	11356
daher Abgang	6896	7054

Rechnenschaftsbericht pag. 17 wird zur Kenntniß genommen.

15. Abend Sitzung am 5. Juli 1880.

103.

Der Landtag genehmigt die Rechnungsabschlüsse des Schullehrer-Pensionsfondes pro 1878 und 1879 und Voranschläge pro 1880 und 1881.

I.

Die Rechnungs-Abschlüsse des Schullehrer-Pensionsfondes für die Jahre 1878 und 1879 werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

II.

In den Voranschlag für das Jahr 1880 wird im Erfordernisse für die Posten 4 und 5 zusammen statt der Beträge pr. 1500 fl. und 600 fl. ein Betrag pr. 1800 fl., ferner bei Post Nr. 7 statt des veranschlagten Betrages per 8207 fl. ein Betrag per 1095 fl., und somit das Erforderniß mit 62.895 fl., in der Rubrik Bedeckung, sub Post Nr. 4 statt des veranschlagten Betrages per 60.000 fl. ein Betrag per 65.000 fl. und somit die Bedeckung mit 108500 fl. nach Abzug der Posten 2 und 7 6500 " eingestellt mit 102000 " daher Ueberschuß 39105 fl.

III.

In den Voranschlägen für das Jahr 1881 wird im Erforderniß für die Posten 4 und 5 statt der veranschlagten Beträge per 1500 fl. und 600 fl. ein Betrag per 1800 fl. und somit das Erforderniß mit 68355 fl. in der Rubrik Bedeckung, sub Post Nr. 4, statt der veranschlagten 62000 fl. ein Betrag per 65000 fl. und somit die Bedeckung mit 109830 fl. nach Abzug der Bedeckungsposten Nr. 2 und 7, zusammen per 7000 fl. eingestellt mit 102830 " daher Ueberschuß mit 34475 fl.

104.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1880 und 1881 wird bewilligt, und zwar: Bei Capitel V Bildungszwecke, Titel 18 steiermärkischer Normalschulfond (Beilage Nr. 11, pag. 80, und Nr. 32, pag. 78)

das Erforderniß nach Restringirung der Post 1 der Rubrik I in beiden Jahren auf den Betrag per 4300 fl. und nach Erhöhung der Post 2 der Rubrik I im Jahre 1880 von 129 fl. auf 1049 fl. und im Jahre 1881 von 1000 fl. auf 1059 fl., im Jahre 1880	1881
mit	fl. 8004 7874
die Bedeckung	" 8004 7874

105.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881 wird genehmigt.

Es werden eingestellt:

Bei Capitel V Bildungszwecke, Titel 16 Beiträge zu Volksschulen (Beilage 11, pag. 77, und Beilage 32, pag. 75)

sub Rubrik I für das Jahr 1880 statt 548.371 fl. der Betrag per 546.346 fl. und

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel V, Volksschulen.

für das Jahr 1881 statt 595.900 fl. der Betrag per 584.366 fl. und sub Rubrik III	
pro 1880 statt 990 fl. der Betrag per 1000 fl. und somit das Erforderniß	
für das Jahr 1880	547346 fl.
" " " 1881	585366 "
Bedeckung	—
Daher Abgang für das Jahr 1880	547346 "
" " " " " 1881	585366 "

106.

Frauenverein, betreffend Fort-
bezug der Remunerationen.

Der Landtag beschließt:
Dem Frauen-Vereine für Kinderbewahranstalten in Graz wird der Fortbezug der
Remunerationen bewilligt.

107.

Der Ortschaftsrath Gams sucht
um eine Subvention an.

Der Landtag beschließt:
Das Ansuchen des Ortschaftsrathes Gams bei Stainz um eine Subvention zum
Schulhausbau abzuweisen.

108.

Der Ortschaftsrath Pischäg
um Nachsicht eines Schul-
restes.

Der Landtag beschließt:
Die Petition des Ortschaftsrathes Pischäg um Abschreibung eines Restes pr. 408 fl.
gegebenen Darlehens pr. 2000 fl. werde abgewiesen.

109.

Voranschlag pro 1880 und
1881, Capitel V, Landes-
Schulfond.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881 wird genehmigt, und zwar:
Es werden eingestellt:
Bei Capitel V Bildungszwecke, Titel 17 steiermärkischer Landes-Schulfond (Beilage
Nr. 11, pag. 78 und Beilage Nr. 32, pag. 76)
pro 1880 sub. Post Nr. 3 der Rubrik I des Erfordernisses 30.000 fl. statt 32.000 fl.,
dagegen in der nächsten Post Nr. 4 der Betrag per 30.000 fl. statt 25.000 fl., pro 1881
sind aber die Rubriken V und VI des Erfordernisses per 2000 fl. und 4000 fl. ganz zu
streichen, somit für

	1880	1881
das Erforderniß per	902700	939400

die Bedeckung nach Einstellung der Ueberschüsse des allgem.
steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1880 mit 39.105 fl. statt
35.000 fl. und pro 1881 mit 34.475 fl. statt 29.000 fl. (Rub-
rik I) und der Ueberschüsse des steierm. Normalschulfondes pro
1880 mit 1049 fl. statt 129 fl. und pro 1881 mit 1059 fl.
statt 1000 fl., endlich nach Einstellung der Zuschüsse des stei-
erischen Landesfondes pro 1880 mit 546.346 fl. statt 548.371 fl.
und pro 1881 mit 584.366 fl. statt 595.900 fl. (Rub. VI) mit

	902700	939400
--	--------	--------

110.

Petition in Schulangelegen-
heiten.

Der Landtag beschließt:
Es werde über 676 Petitionen mit dem Begehren:

1. um Wiederherstellung des confessionellen, beziehungsweise katholischen Charakters
der Volksschule;
2. um Revision der Grundsätze des Unterrichtswesens der Volksschule im Sinne der
Einführung einer sechsjährigen Schulpflicht und der Wiedereinführung des sonn-
und feiertäglichen Wiederholungsunterrichtes;

3. um Herabminderung und gerechtere Vertheilung der Schulkosten durch Vereinfachung des Schulaufsichts- und Schulleitungswesens und durch Wiedereinführung des Schulgeldes, zur Tagesordnung übergegangen.

111.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881 wird nachstehend genehmiget:

Capitel VI, Titel 1, Krankenhaus.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Krankenhaus.

Erforderniß:	1880	1881
	fl.	fl.
Rubrik V, Pensionen statt 1928 fl.	1379	
Rubrik VII, Beleuchtung, Post 2, b) statt 800 fl.	600	
Gesamt-Erforderniß	153492	149111
Gesamt-Bedeckung	160302	157670
Ueberschuß	6810	8559

112.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

Uebernahme des städt. Spitals und Betreff Mehrkosten der Klinik.

1. Die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Graz wegen Uebernahme des städt. Krankenhauses dem Abschlusse zuzuführen, wenn dadurch dem Landesfonde kein Mehrkosten erwachsen;

2. die in der letzten Landtags-Session, 13. Sitzung, vom 17. October 1878 gefaßten Beschlüsse: b) 1, 2 und 3 (Beil. Nr. 62, 1878), insoweit denselben noch nicht entsprochen ist, bei der hohen Regierung auf das Eindringlichste zu wiederholen;

3. mit der hohen Regierung die die Regelung der klinischen Mehrkosten bezweckende Verhandlung in der Richtung fortzusetzen, daß durch dieselbe den von Seite des Landesfondes geleisteten klinischen Mehrausgaben von der hohen Regierung eine entsprechende Gegenleistung gewährt werde.

113.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Titel 3, Gebär- und Findelhaus, wird genehmiget, u. zw.:

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Titel 3, Gebär- und Findelhaus.

Erforderniß:	1880	1881
	fl.	fl.
Rubrik VI, Post 4, Anschaffung von Büchern, statt 300 fl.	200	
Rubrik XI, nach Streichung der Post 2, Verpflegskosten für Wöchnerinnen und Säuglinge mit 1600 fl.	—	—
Gesamt-Erforderniß	20284	21053
Bedeckung:		
Rubrik IV, Post 2, für klinische Mehrauslagen statt 2600 fl.	3220	
Gesamt-Bedeckung	19053	19033
Abgang	1231	2020

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

114.

Der Landtag beschließt:

Es sei die Petition der Landeshauptstadt Graz um Reactivirung der steierm. Reactivirung der steiermärk. Findelanstalt abzulehnen.

Findelanstalt.

115.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Irrenhaus am Feldhof, wird nachstehend genehmigt:

	Erforderniß:	
	1880	1881
	fl.	fl.
Rubrik I, Post 1, 1. Assistenzarzt statt 1300 fl.		1500
Rubrik II, Post 12, 3 Hausknechte à 10 fl. monatlich 516 fl.	360	
Rubrik XVI, Post 3, Theuerungsbeiträge, 1. Assistenzarzt		225
Verwalter		200
Rechnungsführer		160
Gesamt-Erforderniß	163453	168070
Gesamt-Bedeckung	163609	172459
Ueberschuß	156	4389

116.

Theuerungsbeiträge für die Assistenzärzte im Irrenhause.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei Erledigung, respective Wiederbesetzung der 2. und 3. Assistenzarztenstelle die Theuerungsbeiträge für diese Posten nicht weiter zu bewilligen.

2. Die für Beistellung von Leinwandvorräthen zur Nachschaffung des Wäsche- und Bekleidungs-Inventars im Jahre 1878 gemachten Mehrauslagen von 1716 fl., ferner die zum Ankaufe von Lebensmitteln im Jahre 1878 mit 10000 fl. und im Jahre 1879 mit 7636 fl. gemachten Mehrauslagen werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Herstellung einer Wasserleitung im Irrenhause.

3. Die Herstellung einer Wasserleitung in der Landes-Irrenanstalt am Feldhofe um den veranschlagten nicht zu überschreitenden Kostenbetrag von 11.400 fl. wird genehmigt.

Neu- oder Zubau.

4. Indem der Landtag mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes auf einen Neubau oder Zubau zum Irrenhause nicht eingeht, wird der Landes-Ausschuß angewiesen, um wegen Ueberfüllung der Irrenanstalt Abhilfe zu treffen, das Pensionat als solches aufzulassen und für Pfleglinge der I. und II. Classe, welche aus dem Centralgebäude dorthin zu verlegen wären, zu verwenden und Vorsorge zu treffen, daß allenfalls in der Filiale Rankowitz zur Unterbringung einer weiteren Anzahl weiblicher Pfleglinge Platz geschaffen und daß, wenn nothwendig, selbst in einer anderen geeigneten Anstalt die Unterbringung von Pfleglingen angestrebt werde.

117.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Sieschenhäuser.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Titel 4, Landes-Sieschenhäuser, wird wie folgt genehmigt:

	Gesamt-Erforderniß:	
	1880	1881
	fl.	fl.
A. Wildon	16644	16434
B. Pettau	24633	23658
C. Knittelfeld	21429	19829
Summe	62706	59921

Gesamt-Bedeckung:

A. Wildon	13306	13217
B. Pettau	25596	25500
C. Knittelfeld	21390	21490
Summe	60292	60207
Gesamt-Abgang	2414	—
Ueberschuß	—	286

Der Bericht über die Landes-Siechenhäuser wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

118.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Titel 5, öffentliche Armenpflege, wird bewilliget, u. zw.: Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Armenpflege.

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß	357926	367892
Bedeckung	1450	1250
Abgang	356476	366642

Der Bericht über die öffentlichen Krankenhäuser am Lande wird zur befriedigenden Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht.

119.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den dermaligen Stand der Frage, ob und in welcher Weise der Landesfond bezüglich der Kranken-Verpflegskosten entlastet werden soll, wird zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß beauftragt, in den im Berichte (Beil. Nr. 73, 1880) angedeuteten Richtungen in der nächsten Session Anträge zu stellen.

Entlastung des Landesfondes von Krankenverpflegskosten.

120.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Titel 6, Wohlthätigkeitsfonde, wird genehmiget, u. zw.: Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Wohlthätigkeitsfonde.

Erforderniß und Bedeckung:	1880	1881
	fl.	fl.
I. Waisenfond	22713	22608
II. Innerösterreichischer Invalidenfond	535	536
III. Invalidenfond für den Zudenburger Kreis	840	839
Bilanz	—	—

121.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

1. im nächsten Jahre die Verwendung der von den Filialen des zur Unterstützung der durch die Heeresmobilisirung im Jahre 1878 versorgungsbedürftig gewordenen Familien gegründeten Hilfs-Comité's vorbehaltenen Cassareste nachzuweisen;

2. die Bezirks-Ausschüsse, welche bisher um Waisenpründen nicht eingeschritten sind, aufzufordern, zu erheben, ob sich unterstützungswürdige Waisen in ihren Bezirken befinden, und darnach Anträge zu stellen; Waisenunterstützungen.

Nachweisung der Cassareste des 1878 gegründeten Hilfs-Comité's.

Waisenspfründen-Betheilung.

3. der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von den Nutzungen des steiermärkischen Waisenfondes, insoferne sie durch Pfründen für elternlose Waisen nicht erschöpft werden, auch solche Kinder innerhalb des Normalalters und auf die Dauer des Bedarfes mit Waisenspfründen zu theilen, deren Eltern noch am Leben sind, die aber nachgewiesenermaßen für den nothwendigen Unterhalt und die Erziehung dieser Kinder nicht sorgen oder nicht sorgen können.

122.

Unterstützung für die Ibioten-Anstalt in Rainbach.

Der Landtag beschließt:

Dem vorliegenden Ansuchen des Convents der Barmherzigen Brüder um Unterstützung zum Baue und zur Adaptirung der Cretin- und Ibiotenanstalt in Rainbach sei keine Folge zu geben.

123.

Subvention für das Anna-Spital.

Der Landtag beschließt:

Dem Kinderspital-Vereine in Graz wird für das Anna-Kinderspital vom Jahre 1880 angefangen eine Jahres-Subvention von 300 fl. bis auf Weiteres bewilligt.

124.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, andere Wohlthätigkeitszwecke.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Cap. VI, Titel 7, Andere Wohlthätigkeitszwecke, wird folgend genehmiget:

	Erforderniß:	1880	1881
		fl.	fl.
Rubrik V, Post 2, an das Spital der Barmherzigen Brüder statt 500 fl.			1000
Rubrik VI, Post 2, Beiträge für arme Blinde und durch Elementar-Ereignisse Verunglückte		1100	
	daher Gesamt-Erforderniß .	8071	8071
	Gesamt-Bedeckung .	474	474
	Abgang .	7597	7597

125.

Dankesvotum an Sr. Majestät.

Der Landtag beschließt:

Es sei Sr. Majestät dem Kaiser für Höchstdessen Spenden bei Elementarunfällen im Lande Steiermark der ehrfurchtsvolle Dank auszusprechen und das hohe Landtags-Präsidium beauftragt, diesen Dank zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

126.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Sanitätsauslagen.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VI, Titel 8 Sanitätsauslagen, wird genehmigt, und zwar:

	Erforderniß:	1880	1881
		fl.	fl.
1. im Allgemeinen, Rubrik I und II entfällt. Gesammterforderniß, zugleich Abgang		15000	16000

127.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VIII, Activ- und Passiv-Zinsen.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel VIII Activ- und Passivzinsen, wird genehmigt, und zwar:

Rubrik	Erforderniß:	
	1880 fl.	1881 fl.
I Unter Zinsenrichtigstellung	62411	62316
II Mit Rücksicht auf das geringere Zinsenerforderniß in Folge herabgesetzten Zinsfußes	56080	52227
III Nach dem Voranschlage	2900	2900
IV " " "	532	510
V " " "	125	104
VI " " "	170	180
VII Unter Zinsenrichtigstellung	66486	69966
VIII Nach dem Voranschlage	20178	18496
IX " " "	176	171
	<u>Summe des Erfordernisses .</u>	<u>209058 206870</u>

Bedeckung:

I Nach dem Voranschlage	233993	234003
II " " "	3211	3211
III " " "	600	390
IV " " "	700	2000
V " " "	965	700
VI " " "	5197	5122
VII " " "	69	69
VIII " " "	720	680
IX Wegen vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens von 260.000 fl. im vollen Zinsbetrage	13000	13000
	<u>Summe der Bedeckung .</u>	<u>258455 259175</u>

Capitel VIII.

Erforderniß	209058	206870
Bedeckung	258455	259175
Ueberschuß	<u>49397</u>	<u>52305</u>

128.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der hohen Regierung betreffs des Zwangsanlehens vom Jahre 1809 und zugleich auch betreffs der aus den damaligen Naturalien-Lieferungen herrührenden Cassascheine fortzusetzen und einem endlichen günstigen Abschlusse zuzuführen.

Verhandlungen mit der Regierung wegen Zwangs-Darlehen.

129.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX, Titel 1 Sauerbrunn wird nachstehend genehmigt:

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX, Sauerbrunn.

Erforderniß:

A. In der Richtung auf den Vermögensstand.

I. Gebäude-Erhaltung (incl. Materialien):

	1880 fl.	1881 fl.
1. a) Laut Präliminare der Direction	2545	} 3500
2. b) Sonstiges Unvorhergesehenes	1900	
3. c) Feuer-Assicuranz (für ein Jahr)	230	
Fürtrag	<u>4675</u>	<u>3710</u>

		1880	1881
II. Anlagen-Erhaltung (incl. Wasserleitung):	Uebertrag	4675	3710
1. Gewöhnlicher Bedarf		700	700
2. Außerordentlicher Bedarf (zu Aufforstungen)		25	25
III. Inventar-Nachschaffung und Instandhaltung:			
1. Außerordentliches		3400	3000
2. Für eine Feuerspritze sammt Löschgeräthen		1000	—
		<u>9800</u>	<u>7435</u>
B. Für den Geschäftsbetrieb.			
I. Zinshäuser:			
1. Löhnung der Beschlößerin		360	360
2. „ des Hausmeisters		239	292
3. Wäschereinigung		1400	1400
4. Beheizung		54	54
5. Beleuchtung der Häuser und Gänge		208	170
6. Häusliche Beistellungen und Tagelöhne		250	250
7. Druckforten, Stempel und Sonstiges		80	22
8. Amortisation		780	780
9. Sammel-Conto		6748	6637
		<u>10119</u>	<u>9965</u>
II. Conto der Verpachtungen (Pachtgebäude):			
1. Reinigungs- und häusliche Arbeiten		180	165
2. Stempel und Sonstiges		4	4
3. Vom Sammel-Conto		843	827
		<u>1027</u>	<u>996</u>
III. Aushöfen:			
1. Zwei Waldaufseher		31	31
2. Reinigungs- und ähnliche Arbeiten		17	6
3. Winzerarbeiten		200	160
4. Vom Sammel-Conto		232	224
		<u>480</u>	<u>421</u>
IV. Brunnen-Conto: a) Ordentliches:			
1. Gehalt des Brunnenverwalters		1000	1000
2. Löhnung von vier Pächtern (über viermonatl. Verwendung)		200	228
3. Lirée		53	54
4. Beheizung		190	197
5. Beleuchtung		14	7
6. Füllungs- und Verpackungsmaterialien		20051	20051
7. Tagelöhne hiezu		3930	3930
8. Calo und sonstige Verluste		1200	1200
9. Flaschenbruch-Entschädigung baar		700	700
10. Expedition nach Pölschach		800	800
11. Sonstige Regie (Porti, Francaturen, Annoncen u. dgl.)		600	600
12. Amortisation		2470	2470
13. Vom Sammel-Conto		7672	7815
		<u>38880</u>	<u>39052</u>
b) Außerordentliches:			
1. Theuerungsbeiträge des Brunnenverwalters		200	200
		<u>39080</u>	<u>39252</u>

V. Bäder-Conto:	1880	1881
1. Löhnung der Billetenverschleißerin	130	130
2. Löhnung des Douchebadediener's	42	42
3. Livrée	18	17
4. Beheizung (zu den Bädern)	700	700
5. Badezageleisen	275	260
6. Tagelöhne (mit Binden)	60	60
7. Sonstige Regie	50	12
8. Amortisation	3250	3250
9. Vom Sammel-Conto	529	534
	<hr/>	<hr/>
	5054	5005
VI. Comfort-Conto:		
1. Gärtnerslöhnung	500	500
2. Saaldiener'slöhnung	95	100
3. Apotheker-Bestallung	100	100
4. Livrée	17	17
5. Beheizung	40	40
6. Beleuchtung	472	420
7. Tagelöhner und Materialien für die Anlagen	1260	1260
8. Musik vom 10. Mai bis 20. September, Bälle und Journale im Befelocale	4000	4000
9. Gottesdienst	140	140
10. Sonstige Regie	25	20
11. Vom Sammel-Conto	391	373
	<hr/>	<hr/>
	7040	6970
VII. Allgemeine Regie-Conto:		
1. Reisekosten und Diäten	200	200
2. Gebühren-Aequivalente	1438	1439
3. Deffentliche Lasten:		
a) Kirche, Schule und Arme	133	133
b) Gemeindeftraßen-Erhaltung	132	150
4. Pensionen, Provisionen und Gnadengaben:		
a) Director Dr. Sock (incl. Personal-Zulage)	2315	2315
b) Cassier Sedouscheg	815	815
c) Amtschreiberswitwe Hübler und eine Tochter	322	322
d) Küllknechtwitwe Dollschag	53	53
e) " Puschnig und drei Kinder	122	114
f) " Premscheg	80	80
g) " Schmid	60	60
h) " Reschmach	7	—
i) Bademeister Berghaus	24	—
k) Gärtner Preglhofer	180	180
l) Polizeidiener'switwe Karlin	—	—
5. Unterstützungen und Remunerationen	50	50
6. Sonstige Regie (Gratis-Medicamente u. dgl.)	360	360
7. Außerordentliches:		
a) Abfertigung der Witwe Reschmach 230 fl. {	280	—
b) Ausstellungs-kosten in Graz 50 " }		
	<hr/>	<hr/>
	6571	6271

VIII. Sammel-Conto (zur nachträglichen Vertheilung):	1880	1881
a) Erste Kategorie:	fl.	fl.
1. Gehalte und Thenerungsbeiträge:		
a) des Directors	1840	1840
b) des Cassiers	960	960
c) des Amtschreibers	720	720
2. Löhne:		
Nachwächter	406	406
2 Polizeimänner	200	200
Remuneration der Postexpedienten	80	80
Liréen des Aufsichtspersonales	60	60
Beheizung	252	240
Beleuchtung	38	30
Kanzlei-Erfordernisse	300	220
Grund- und Hausclassensteuer	2900	2700
Summe der Kategorie a)	7756	7456
welche mit 51% auf Zinshaus-Conto	3953	3802
mit 7% auf Pachthäuser	543	522
" 3% " Rugboden	232	224
" 32% " Brunnen	2482	2386
" 2% " Bäder	155	149
" 5% " Comfort-Conto	391	373
übertragen wird. (E. A. Exhib. 8648, 1877, A, B) in Summe	7756	7456
	Rest	—
b) Zweite Kategorie:		
1. Kaminfeger	105	100
2. Mehrungsräume	130	120
3. Hauszinssteuer	2260	2320
Summe der Kategorie b)	2495	2540
welche mit 88% auf Zinshaus-Conto	2195	2235
und 12% auf Pachthäuser	300	305
	Zusammen mit	2495 2540
übertragen wurde, daher Rest	—	—
c) Dritte Kategorie:		
1. Einkommensteuer	4250	4500
2. Erwerbsteuer	1200	1200
3. Handelskammerbeiträge	14	14
Summe der Kategorie c)	5464	5714
welche mit 95% auf den Brunnen-Conto	5190	5429
und mit 5% auf die Bäder	274	285
	Zusammen mit	5464 5714
übertragen wurde, daher Rest	—	—
d) Vierte Kategorie:		
1. Publicationskosten der Saison und sonstigen Verlautbarungen	700	700
welche mit 86% auf das Zinshaus-Conto	600	600
und mit 14% auf das Bäder-Conto	100	100
	Zusammen mit	700 700
übertragen wurde, daher Rest	—	—

Zusammenfaß des Geschäftsaufwandes:

Zinshäuser-Conto	10119	9965
Pachthäuser= "	1027	996
Rugboden= "	480	421
Brunnen= "	39080	39252
Bäder= "	5054	5005
Comfort= "	7040	6970
Allgemeine Regie	6571	6271
Sammel-Conto	—	—
Summe des Betriebs-Aufwandes B.	69371	68880
Summe des Bestandes-Aufwandes A.	9800	7435
Gesamt-Erforderniß	79171	76315

Bedeckung:

I. Vom Realitäten-Conto:

1. Zinshäuser (Miethzinse der Curgäste)	32000	32000
2. Pachtgebäude (Pachtschillinge)	3500	5860
3. Rugboden:		
a) Pachtschillinge	1180	1180
b) Holzschlägerung aus eigenem Walde	200	160
c) Weingartennutzen	320	300
Summe I	37200	39500

II. Vom Brunnen-Conto:

1. Sauerwasser-Füllung und Verpackung	80000	80000
2. Expedition	1000	1000
3. Verkauf von Material-Abfällen	300	300
Summe II	81300	81300

III. Vom Bäder-Conto	III	5500	5500
IV. " Comfort= "	IV	8500	8500
V. " Regie= "	V	224	150

Zusammenfaß:

I. Vom Realitäten-Conto	37200	39500
II. " Brunnen= "	81300	81300
III. " Bäder= "	5500	5500
IV. " Comfort= "	8500	8500
V. " Regie= "	224	150
Gesamt-Bedeckung	132724	134950
Hievon ab das Gesamt-Erforderniß	79171	76315
Ueberschuß	53553	58635

130.

Der Landtag beschließt:

Betreff der Wiedereinführung der Cameralberechnung in Sauerbrunn wird der Landes-Ausschuß zur Berichterstattung beauftragt.

Einführung der Cameral-
Rechnung in Sauerbrunn.

131.

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen des Füllmeisters Konrad P a r c h e r um definitive Bestätigung wird abgewiesen.

Ansuchen des R. P a r c h e r
um Definitiv-Bestätigung.

132.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX, Titel 2, Neuhaus, wird wie folgt genehmiget:

Erforderniß:		1880	1881
		fl.	fl.
I.	Nach dem Voranschlage	2140	2120
II.	" " " unter Erhöhung 2 um 100 fl., daher auf 400 fl.	1600	1600
		<u>3740</u>	<u>3720</u>
Außerordentliches:			
	Für eine Feuerprize	700	—
	" " feuer sichere Cassa	120	—
		<u>820</u>	<u>—</u>
III.	Nach dem Voranschlage	2150	2150
IV.	" " " (Post 5 pro 1880 um 30 fl. erhöht)	2035	2035
VII.	" " "	100	100
VIII.	" " "	730	730
IX.	" " "	350	350
X.	" " "	503	510
XI.	" " "	1036	1040
XII.	" " "	3500	3550
XIV.	" " "	15	15
Summe des Erfordernisses: .		<u>14979</u>	<u>14200</u>
Bedeckung:			
Nach dem Voranschlage und wegen Erhöhung des Post-Pauschale IV auf 920 pro 1880		28435	28300
Ueberschuß .		<u>13456</u>	<u>14100</u>

133.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX, Titel 3, Lobelbad, wird genehmiget, u. zw.:

Erforderniß:		1880	1881
		fl.	fl.
Nach dem Präliminare über Abzug der Pension für die verstorbene Witwe Goriup pr. 330 fl. IV.		1270	1090
Bedeckung .		<u>1600</u>	<u>1600</u>
Ueberschuß .		330	510

134.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX, Titel 4, Realitäten, wird wie folgt genehmiget:

		1880	1881
Erforderniß nach dem Präliminare		5785	5828
Bedeckung nach dem Präliminare		<u>6849</u>	<u>6937</u>
Ueberschuß .		1064	1109

135.

Der Landtag beschließt:

Demolirung des Neuthores.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit dem Straßen- und Wasserbauфонде und mit der Gemeinde Graz wegen schleuniger und den dormaligen Verhältnissen entsprechender Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 2. September 1870, dann wegen Zerstückung der Neuthorgründe und ihrer entsprechenden Verwerthung zu Bauplägen die nöthigen Schritte zu thun und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Verhandlung in der nächsten Session die geeigneten Anträge zu stellen; zugleich wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, wenn diese Vorverhandlungen zu einem befriedigenden Resultate geführt haben, mit der Demolirung der Gebäude sowie der Bastion und endlich der Herstellung des Talus vorzugehen, und die dazu erforderlichen Geldmittel durch eine schwebende Schuld zu decken.

136.

Der Landtag beschließt:

Anerkennung mehrerer landsch. Gründe als öffentliches Gut.

Die Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die Anerkennung mehrerer aus landschaftlichem Grunde entstandener Straßenstrecken und Plätze als öffentliches Gut, und Bewilligung zur Ausbückerung derselben — dann betreffend die käufliche Ueberlassung der Baupläge für die Erfrischungshalle im Stadtpark an die Stadt Graz, werden angenommen.

Erfrischungshalle im Stadtpark.

137.

Der Landtag beschließt:

Grazbachüberwölbung.

Zur Ueberwölbung des Grazbaches wird ein Beitrag von 500 fl., inclusive der bereits bezahlten 100 fl., daher noch 400 fl. bewilligt.

138.

Der Landtag beschließt:

Neuthordemolirung.

Die Petition des Grazer Comunal-Vereines wegen Demolirung des Neuthores wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.

139.

Der Voranschlag pro 1880 und 1871, Capitel IX, Titel 5, Ex-Jesuiten-Kaserne in Judenburg, wird mit der Bedeckung und Ueberschuß für jedes Jahr pr. 100 fl. genehmiget

Voranschlag pro 1880 u. 1881, Capitel IX, Ex-Jesuiten-Kaserne Judenburg.

140.

Der Landtag beschließt:

Judenburger u. Gillier Kaserne.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

- a) den Verkauf der Judenburger Kaserne zu veranlassen;
- b) gelegentlich der Verhandlung mit der hohen Regierung bezüglich der Invasionskosten auch die Angelegenheit wegen der Gillier Kaserne zur Austragung zu bringen;
- c) die endliche Uebergabe des Landes-Quartirfondes im Sinne der A. h. Entschliehung vom 21. Jänner 1875 zu erwirken.

Uebergabe des Landesquartirfondes.

141.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX Realitäten, Titel 6 Forste, wird genehmiget, u. zw.:

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX, Forste.

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß	1387	1355
Bedeckung	2820	2831
Ueberschuß	1433	1476

142.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel IX, landsch. Gefälle.	Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel X, landsch. Gefälle, wird wie folgt genehmiget:	1880	1881
	Titel 1 Mühlaufergeld,	fl.	fl.
	Erforderniß	200	150
	Bedeckung	10000	10000
	Ueberschuß	9800	9850
	Titel 2 Musik-Imposto,		
	Erforderniß	10	—
	Bedeckung	4500	6000
	Ueberschuß	4490	6000
	Titel 3 Aequivalente für aufgehobene Gefälle,		
	Erforderniß: keines	—	—
	Bedeckung: Entschädigung des Aarars	161758	161758
	Ueberschuß	161758	161758

143.

Erhöhung des Musikimposto.

Der Landtag beschließt:

1. Das landschaftliche Musikgefälle sei in jenen Fällen, in welchen es nach den A. h. Recessen vom 26. October 1748 und 30. Juni 1753 überhaupt zu entrichten ist, von einem vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Tage angefangen, in Städten und Märkten mit 50 kr. außerhalb derselben mit 25 kr.

für jeden Musiker zu entrichten.

2. Es sei zu dieser Erhöhung die A. h. Genehmigung im Sinne des § 22 der Landesordnung einzuholen.

144.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIII, zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIII, Zufällige Einnahmen und Ausgaben, wird genehmiget und eingestellt.

	Erforderniß:	1880	1881
		fl.	fl.
I. Nach dem Voranschlage		200	200
	Bedeckung:		
I. Nach dem Voranschlage		200	200
	Capitel XIII.		
Erforderniß		200	200
Bedeckung		200	200
Abgang		—	—

145.

Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIV, Titel 1 und 2.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIV, Titel 1, Creditoperation und Capitalsgebarung, wird wie folgt genehmiget; für Titel 2, Neubauten, wird nichts eingestellt.

Capitel XIV, Titel 1, Erforderniß:

	1880	1881
	fl.	fl.
I. Nach dem Voranschlage	434	459

	1880	1881
	fl.	fl.
Bedeckung:		
I. Nach dem Voranschlage	2300	2300
Capitel XIV, Titel 1.		
Erforderniß	434	459
Bedeckung	2300	2300
Ueberschuß	1866	1841

146.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIV, Titel 3, aufgenommene Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIV, Titel 3. und angelegte Capitalien, wird genehmigt mit

	1880	1881
	fl.	fl.
Erforderniß:		
I. 1. Nach dem Voranschlage	2000	2000
Bedeckung:		
Keine.	—	—
Capitel XIV, Titel 3.		
Erforderniß	2000	2000
Bedeckung	—	—
Abgang	2000	2000

147.

Der Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIV, Titel 4, rückbezahlte und rückerhaltene Capitalien, wird genehmigt mit: Voranschlag pro 1880 und 1881, Capitel XIV, Titel 4.

	1880	1881
Erforderniß:		
I. Rückbezahlte Capitalien mit Berücksichtigung der Zinsfuß-Verabsetzung	15890	18520
Bedeckung:		
I. 1—3. Nach dem Voranschlage	1303	1378
Capitel XIV, Titel 4.		
Erforderniß	15890	18520
Bedeckung	1303	1378
Abgang	14587	17142

148.

Der Landtag beschließt:

Es werde zur Deckung eines nachzuweisenden allfälligen Deficites der Landes-Ausstellung in Graz pro 1880 eine Subvention bis zum Maximalbetrage von 3000 fl. bewilliget.

Subvention für die Landes-Ausstellung.

149.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1880 werde im Ordinarium im Erfordernisse auf	fl. 3,934,225
und in der Bedeckung auf	" 2,090 342
daher mit einem Abgange von	fl. 1,843.883
im Extraordinarium im Erfordernisse auf	" 100.470
in der Bedeckung mit	" 26.242
mit einem Abgange	fl. 74.228
Gesamt-Abgang	" 1,918.111

Schlussanträge zu den Voranschlägen der Landesfonde pro 1880 und 1881.

2. Für das Jahr 1881

im Ordinarium im Erfordernisse mit	fl. 3,999.880
in der Bedeckung mit	„ 2,137.378
mit einem Abgange von	fl. 1,862.502
im Extraordinarium im Erfordernisse mit	„ 70.470
in der Bedeckung mit	„ 10.242
mit einem Abgange von	fl. 60.228
Gesamt-Abgang	fl. 1,922.730

festgestellt.

3. Zur Bedeckung des Abganges im Ordinarium 1880 wurde wegen Nichtberufung des Landtages im Jahre 1879 bereits eine 38%ige Umlage auf die directe Steuer sammt allen l. f. Zuschlägen ausgeschrieben, welche bewilligt wird.

4. Durch die Umlage auf die directe Steuer werden nur	fl. 1,686.584
hereingebracht, daher zur gänzlichen Deckung des Abganges im Ordinarium	„ 157.299
und im Extraordinarium	„ 74.228
zusammen	fl. 231.527

erforderlich sind.

Zur Bedeckung dieses Abganges wird die Veräußerung einer entsprechenden Summe Rentenrente unter Allerhöchster Genehmigung bewilligt.

5. Zur Bedeckung des Abganges im Ordinarium pro 1881 per	fl. 1,862.502
und im Extraordinarium per	„ 60.228
zusammen von	fl. 1,922.730

wird eine 38%ige Umlage auf die directen Steuern sammt allen l. f. Zuschlägen mit dem Besatze bewilligt, daß nach erfolgter Feststellung der neuen Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 28. März l. J. die Landesumlage von 38% in Betreff der neuen Grundsteuer in jenem Verhältnisse umgerechnet werde, in welchem sich diese Grundsteuer-Summe verändert haben wird.

Die Grundlage für diese Umlage beträgt	fl. 4,409.869
daher die 38%ige Umlage	„ 1,675.750

6. Zur Deckung des noch verbleibenden Restes pr. 246.980 wird bewilligt:

A. ein 10%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost im ganzen Lande;

B. in der Landeshauptstadt Graz:

- ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier mit 50 kr. für jeden Hectoliter sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- ein Zuschlag von 4 kr. von jedem Hectolitergrade (der hunderttheiligen Alcohometer-scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum und Arac, und von 93 kr. von jedem Hectoliter veräußter geistiger Getränke, und zwar beim Branntweine und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie;

C. auf dem Lande:

- eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hectoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Liter) und
- eine selbstständige Auflage von 2 fl. 50 kr. von jedem Hectoliter verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeiten (beziehungsweise von $2\frac{1}{2}$ kr. vom Liter), und

zwar beim Biere und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbs- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Zugleich übernimmt das Land die Verbindlichkeit, diese in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Landeszuschläge in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landeszuschlägen nur der Verbrauch getroffen werde.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, mit der hohen Regierung die Durchführungs-Verordnung und das Verfahren bei Uebertretungen der die selbstständigen Auflagen betreffenden Bestimmungen zu vereinbaren.

7. Der Landes-Ausschuß wird einerseits mit Rücksicht auf die aus den allgemeinen finanziellen Verhältnissen des Landes sich ergebende gebieterische Pflicht, auf allen Gebieten der Verwaltung Ersparungen Maß greifen zu lassen, andererseits mit Rücksicht auf die Thatsache, daß das Erforderniß für das Volksschulwesen in fortdauernder Steigerung begriffen ist — beauftragt, eingehende Studien darüber zu machen, ob und in welcher Richtung unter Aufrechterhaltung der durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1869 geschaffenen principiellen Basis im Wege von Aenderungen der einschlägigen Landesgesetze oder im Wege von Aenderungen administrativer Natur, Reductionen der für die Volksschule jetzt bestehenden Ausgaben möglich sind — und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

8. Der Landes-Ausschuß wird ferner angewiesen, die Vorlage der Rechnungs-Abschlüsse der Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse, Orts- und Schulgemeinden, dann der Bezirks-Vertretungen nach gleichen Formularien zu veranlassen.

9. Der Landes-Ausschuß wird endlich beauftragt, bei der hohen Regierung seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Landtag in Zukunft den Bestimmungen der Landes-Ordnung gemäß alljährlich rechtzeitig einberufen werde.

10. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei den Bezirken, Gemeinden, Kirchen, Concurrenz-Ausschüssen und Ortschaftsräthen dahin zu wirken, daß sie bezüglich der Bemessung der Grundsteuer-Zuschläge vom Jahre 1881 an in gleicher Weise vorgehen, wie der hohe Landtag im Punkte 5 bezüglich der Zuschläge für die Landes-Bedürfnisse beschlossen hat.

150.

Der Landtag beschließt:

Die Rechnungs-Abschlüsse der steierm. Landesfonde für die Jahre 1877—1879 werden nach den einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.

Rechnungsabschlüsse der steierm. Landesfonde pro 1877, 1878 und 1879.

16. Nachmittags-Sitzung am 7. Juli 1880.

151.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit eine neue Bauordnung für die Landes-

Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz.

152.

Der Landtag beschließt:

1. Ueber den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, ist zur Tagesordnung überzugehen.

Gesetzentwurf, betreffend die Fischerei.

2. Die hohe Regierung wird ersucht, ohne weiteren Aufschub ein den heutigen Bedürfnissen und der volkwirtschaftlichen Bedeutung der Fischerei entsprechendes Gesetz einzubringen.

3. Bis zum Zustandekommen eines solchen Gesetzes ist das Patent vom 21. März 1771, Nr. 2200, Sammlung der Gesetze von 1740 bis 1780 unter Kaiser Josef II., 8. Band, S. 506, zu republiciren und in Wirksamkeit zu setzen, endlich

4. die vom steierm. Fischerei-Vereine verfaßte Tabelle über die Laich- und Schonzeiten der in den Gewässern Steiermarks vorkommenden Fische und Krebse (Beilage A) der hohen Regierung mit dem Ersuchen mitzutheilen, die in derselben angeführten Laich- und Schonzeiten mit Rücksicht auf die Punkte 6 und 7 des sub 3 citirten Gesetzes im Verordnungswege zur Geltung zu bringen.

153.

Straße von Ratten nach
Birkfeld.

Der Landtag beschließt:

Auf die Herstellung einer Straße vom Hausbauer aus in der Gemeinde Ratten nach Birkfeld nicht einzugehen.

17. Sitzung am 8. Juli 1880.

154.

Uebergabe des Vermögens der
Pfarrarmen-Institute.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vom Abgeordneten Alois Pösch eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden, mit Rücksicht auf die in Steiermark bestehende Gemeinde-Ordnung und die verschiedenen Gemeinde-Statute, einer genauen Prüfung zu unterziehen, ferner zu erwägen, ob und unter welchen Umständen jene Uebergabe im Lande zulässig sei, und darüber dem nächsten Landtage Anträge zu stellen, eventuell einen entsprechenden Gesetz-Entwurf einzubringen.

155.

Unterstützung von Local-
bahnen.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Baron Fischhoff, betreffend die Unterstützung an Localbahnen, sei dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Erhebung und Berichterstattung, eventuell zur Stellung der geeigneten Anträge in der nächsten Landtagsession zuzuweisen.

156.

Errichtung einer Eisenbahn
von Stainz nach Wiesel-
dorf.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, behufs des Zustandekommens einer Vicinal-Eisenbahn von Stainz nach Wieseldorf zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation des Anlage-Capitales, soweit hiezu die eigenen Erträgnisse dieser Bahn nicht ausreichen, und insoferne die andererseits gemachten Zusagen erfüllt werden, einen Jahresbetrag von höchstens 4000 fl. von der Eröffnung dieser Bahn auf die Dauer des Betriebes derselben, jedoch nicht für mehr als 30 Jahre unter der Bedingung, daß die zwei Straßen Stainz-Wieseldorf und Stainz-Lannach als Bezirksstraßen I. Classe ausgeschieden und als Bezirksstraßen II. Classe zur ausschließlichen Erhaltung vom Bezirke übernommen werden, auf Grund und nach Maß der vorgelegten Betriebsrechnung der Unternehmung in Aussicht zu stellen und zu erfolgen.

157.

Der Landtag beschließt:

Auf die Reinertrags-Garantie einer normalspurigen Secundärbahn von Pölttschach nach Sauerbrunn wird nicht eingegangen und der Landes-Ausschuß beauftragt, auch weitere Erhebungen auf Landeskosten nicht zu pflegen, jedoch allfällige neue Anträge bezüglich dieser Bahn entgegenzunehmen und hierüber Bericht zu erstatten.

Errichtung einer Eisenbahn von Pölttschach nach Sauerbrunn.

158.

Der Landtag beschließt:

Es werde die Petition des Bezirks-Ausschusses St. Marein, betreffend die Erbauung einer Vicinalbahn von Grobles nach Sauerbrunn dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Petition des Bez.-Ausschusses St. Marein, betreff. Erbauung einer Vicinalbahn von Grobles nach Sauerbrunn.

159.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Pfarrarmen-Institute“ und „Zuschläge zur Verzehrungssteuer auf Bier und Spirituosen“ wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht.

2. Der Landes-Ausschuß wird mit Rücksicht auf die allseitig beobachtete Steigerung der Kosten für Armenpflege beauftragt:

Armenpflege und Gemeindefürsorge.

a) die k. k. Regierung auf die dringende Nothwendigkeit eines neuen, den Erfahrungen und dem Grundsätze einer gerechten Vertheilung der Armenversorgungs-Last entsprechenden Gesetzes über Heimatrecht aufmerksam zu machen;

b) die Frage in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Landtags-Session darüber Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen, ob und unter welchen Umständen zum Zwecke einer Erleichterung der Armenpflege in den Gemeinden möglichst allgemeine, auf dem Grundsätze zwangswiesiger wechselseitiger Versicherung für den Fall der Armuth und Erwerbsunfähigkeit beruhende Invaliden-Cassen einzuführen wären.

3. Der Landes-Ausschuß wird in Erneuerung wiederholt ertheilter, bisher nicht befolgter Aufträge angewiesen, durch die ihm vom Gesetze zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere aber durch Belehrung und Anleitung und unter der in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der politischen Behörden und der Bezirks-Ausschüsse auf die Regelung der Verwaltung und Vermögens-Gebahrung bei den ihm untergeordneten zur Selbstbesteuerung berechtigten Organen und Körperschaften hinzuwirken.

Der Landes-Ausschuß hat sich zu diesem Zwecke über den Umfang, in welchem die Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen von dem Besteuerungsrechte Gebrauch machen, sowie über die Verwendung der öffentlichen Gelder alljährlich von den Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen, den Ortschulrathen und Kirchen-Concurrenz-Ausschüssen Ausweise zu verschaffen, welche erforderlichenfalls durch nähere Erhebungen zu prüfen und dem Landtage zur Kenntniß zu bringen sind. Auf Grund dieser Ausweise und Erhebungen hat der Landes-Ausschuß jene Verfügungen zu treffen, beziehungsweise treffen zu lassen, welche geeignet sind, eine der gesetzlichen Widmung öffentlicher Gelder entsprechende Verwendung und Verrechnung derselben anzubahnen.

Der Landes-Ausschuß hat ferner auf die Errichtung und beziehungsweise Richtigstellung der Gemeinde-Inventarien zu dringen und dabei insbesondere

a) auf die Erhebung des in den Gemeinden vorhandenen gemeinschaftlichen Eigenthums überhaupt;

- b) auf die Constatirung seiner rechtlichen Eigenschaft, seiner Widmung und Verwendung hinzuwirken, und
 c) die einheitliche Durchführung dieser Maßregeln nach gleichen Grundsätzen durch eine Instruction zu sichern.

160.

Revision und Regelung des
 Grundsteuer-Tarifes.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Herzogthums Steiermark spricht seine Ueberzeugung aus:
 daß schon die Tarification des stabilen Katasters für Steiermark in einzelnen
 Culturen und Landestheilen zu hoch gegriffen war und eine Ueberbürdung der Grund-
 steuerträger herbeiführte;

daß die dermalige Tarification und Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuer-
 Regulirung noch viel weniger den Anforderungen eines absolut und relativ richtigen
 Steuer-Maßstabes entspricht, und

daß dieselbe daher zu einer für das Land unerschwinglichen Steuererhöhung, und
 gegenüber den anderen Ländern zu einer ungerechten Ueberbürdung führen wird, welche
 die Steuerfähigkeit namentlich des Bauernstandes, des Weingarten- und Waldbesitzers
 untergraben und in ihren Rückwirkungen einerseits auf die Bedeckung der Staats- und
 Communal-Bedürfnisse, andererseits auf die Erhaltung der Existenz-Bedingungen der
 Bevölkerung einen verhängnißvollen Einfluß nehmen muß.

Der Landtag beauftragt daher den Landes-Ausschuß, diese seine Ueberzeugung,
 sowie sein darauf gegründetes Begehren nach Abhilfe zur Kenntniß der hohen Regierung
 zu bringen, und dem k. k. Finanz-Minister, sowie der Grundsteuer-Central-Commission
 in einer eingehenden Denkschrift die Gründe für eine den gerechten Erwartungen des
 Landes entsprechende Revision und Richtigstellung des steierm. Tarifes unter Betonung
 der bedrohlichen Consequenzen desselben eindringlich auseinander zu setzen.

161.

Aufnahme eines Landesan-
 lehens von 8,000.000 fl.

Der Landtag beschließt:

Es werde der Antrag des Abgeordneten *Knafl*, betreffend die Aufnahme eines
 Landes-Anlehens von acht Millionen Gulden dem Landes-Ausschusse zur Erwägung,
 Berichterstattung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Landtags-Session zu-
 gewiesen.

162.

Soanneum, Regelung der Be-
 züge der Angestellten.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 37, de 1880) über die Regulirung
 der Bezüge der Angestellten des landsch. Soanneums ist vom Landes-Ausschusse in der
 nächsten Session dem Landtage wieder vorzulegen.

163.

Quinquennalzulage für Direc-
 tor Hermann Goethe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Directors Hermann Goethe um Anweisung der Quinquennal-
 zulage vom 1. Februar 1877 statt vom 1. März 1878 an abzuweisen.

164.

Stipendium für *Pirsch*.

Der Landtag beschließt:

Das Gesuch des *J. N. Pirsch* um Gewährung eines Stipendiums für seinen
 Sohn zur weiteren Ausbildung in der Malerkunst sei abzuweisen.

165.

Der Landtag beschließt:

Petitionen en bloc-Annahme.

Die von den Sonder-Ausschüssen über die auf der Tagesordnung stehenden Petitionen gestellten Anträge, wie selbe angekündigt sind, werden en bloc angenommen.

Die diesfälligen Petitionen sind folgende:

Ansuchen mehrerer Gemeinden um eine günstigere Wahlordnung. Zuweisung an den Landes-Ausschuß.

Die Petition mehrerer Ortschaften der Gemeinde Franz um Abtrennung von dieser Gemeinde wird abgewiesen.

Die Petition der Gemeinde Angerdorf um Aufhebung des Legalisierungszwanges wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Die Petition der Gemeinden Abstell und Schirmdorf wegen Abstellung von Uebelständen im Steuerexecutions-Verfahren wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, bei der hohen Regierung möglichst weitgehende Erleichterungen zu erwirken.

Das Ansuchen der Gemeinde Johnsdorf um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindegebühr bis zum Betrage von 30 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband wird genehmigt.

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Judenburg um Einreihung der Bezirksstraße II. Classe Weißkirchen-Zeltweg in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe wird abgewiesen.

Die Petition des ständigen Ausschusses des österr. Agrartages um eine Unterstützung wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung zugewiesen, und eventuell in der nächsten Session Anträge zu stellen.

Die Petition des steierm. Beamten-Vereines um Gewährung einer Subvention wird abgewiesen.

Die Petition des Curatoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg um eine Subvention wird abgewiesen.

Die Petition des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät in Graz um Wiederaufnahme der Beträge für Operationszöglinge der chirurgischen und oculistischen Klinik wird dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Würdigung, zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

Die Petition um gnadenweise Bewilligung von Erziehungsbeiträgen für die Kinder des ehemaligen Lehrers Josef Schug in Aussen wird bewilligt.

Die Petition des Schullehrers Wenzel Koppel um Erhöhung seiner Pension von 355 fl. auf 532 fl. 50 kr. jährlich wird bewilligt.

Der Theresia Müller, l. Rechnungsraths-Witwe wird über ihr Ansuchen um Gewährung einer Unterstützung eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.

Die Petition der Anna Tauher um Fortbezug des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter wird abgewiesen, jedoch eine Gnadengabe von 30 fl. ein- für allemal bewilligt.

Die Petition des pens. l. Gebäude-Inspectors Franz Mitransky um Einbeziehung des Theuerungsbeitrages in die Pension wird abgewiesen.

Der Caroline Gigner wird eine Aushilfe von 60 fl. ein- für allemal angewiesen.

Die Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft wegen Pensionirung des Adjuncten Niederberger aus Landesmitteln wird abgewiesen.

Die Petition des Josef Gmunder um Zahlungs-Enthebung der Verpflegskosten für seine Tochter wird bewilligt.

Die Petition der Theresia, Aloisia und Antonie H o c h e n b u r g e r um Erhöhung der jährlichen Gnadengabe wird abgewiesen, jedoch eine Unterstützung von je 50 fl. ein- für allemal bewilligt.

Die Petition des I. Hilfsämter-Adjuncten Anton Freisinger um Gewährung einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage von 200 fl. wird abgewiesen.

Die Petition des Professors Dr. W. Gurlitt um Ueberlassung von Kunst- gegenständen aus den I. Sammlungen für die Dauer der Landes-Ausstellung wird abgelehnt.

Das Ansuchen der Gemeinde Pliptiz um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband im Betrage von höchstens 10 fl. wird genehmigt.

Die Petition des Gillier Saanthalers Alpenclubs um eine Subvention zur Her- stellung der Straße von Laufen in das Logarthal wird dem Landes-Ausschusse zur Er- hebung, eventuell Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Die Petition der Gemeinde Abstell um Ersatz der Rinderpest-Auslagen wird abgewiesen.

Die Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer und der Holzwaaren- Erzeuger und Händler von Windischgraz und Umgebung, Saldenhofen, Faal um Auf- hebung der Refactie für Holzfrachten und Einführung eines allgemeinen Specialtarifes durch die k. k. pr. Südbahn-Gesellschaft wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung zugewiesen.

166.

Wahl eines Landes-Ausschusses.

Der Landtag genehmigt die Wahl des Dr. W a n n i s c h als Landes-Ausschuß- Beisitzer.



Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.		Grambach	33
Activitätszulagen	61	Graz, Gemeinde	3, 45, 136
Alt-Muffee	44	Graz, städt. Spital	112
Altenmarkt	33	Grazbach	96, 137
Armenpflege	159	Gröbming	35
B.		Großgrundbesitz	1
Bauamt	58	Grundentlastungsfond	20
Bauordnung	151	Grundsteuer-Landescommission	43
Beamte	61	Grundsteuerregulirung	160
Bendl	17	S.	
Bezirksvertretung	36, 37	Saffner Josef, Dr.	43
Birkfeld	32	Sansel Julius	101
Botteri, Professor	28	Sell Ludmilla	29
Brandstetter Franz	43	Hilfsämter-Direction	59
Bruck	33	Hilfs-Comité	121
Bürgerfschulen	46	Horty Johann	85
C.		Hufbeschlags-Lehranstalt	98
Chladek Agnes	30	T.	
Cilli	4, 22, 140	Trennhaus	116
Cottiga Josefa	19	Joanneum	79, 84, 86, 87, 162
D.		Zudenburg	1, 12, 140
Dankesvotum	125	R.	
Dorfstadt	31	Rainbach	122
Draufluß	7	Raindorf	40
E.		Kanoniercorps	68
Eheschließungen	42	Koch Theresia	14
Eisenerz	56	Krankenverpflegskosten	119
Ennsfluß	10, 55	Krempel Josef	82
Erfrischungshalle	136	Kugelmayer A.	13
F.		U.	
Feuerwache	68	Landesanlehen	161
Findelanstalt	115	Landes-Ausschuß	166
Fischerei	152	Landes-Ausstellung	148
Frauenberg Carl v.	15	Landesfond :	
G.		a) Rechnungsabschlüsse	150
Gallen, St.	34	b) Voranschläge	57, 60, 63, 65, 67,
Gams	107		69, 70, 72,, 73, 74, 75, 77, 78, 80, 83,
Geldforderungen	11		90, 91, 92, 93, 95, 97, 99, 100, 102,
Gemeindewesen	159		104, 105, 109, 111, 113, 115, 117, 118,
Goethe Hermann	163		120, 124, 126, 127, 129, 132, 133, 134,
			139, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 149
			Schlußanträge
			149

Landes-Museum	87	Schönstein	59
Landesquartierfond	140	Schröckinger Johanna	16
Landes-Schulfond	9	Schubkosten	64
Leoben	25	Schullehrer-Pensionsfond	8, 103
Nichem Edler v. Löwenburg	26	Schulpflicht	110
Nigist	5	Schwanberg	5, 33
Lind-Murau	49	Spital, städt.	112
Localbahnen	155	Stainz	32, 156
M.		Straß	5
Marburg	2	Straßen, Gemeinde-	44
Marein, St.	158	Straßenbaudienst	51
Mösl Maria	27	N.	
Murau-Lind	49	Tabakbau	52
Murregulirung	48	Tausstummenehranstalt	96
Musik-Imposto	143	Theater	81
N.		Thierärzte	72
Neuthor	135, 138	Trennenberg	6
O.		U.	
Obdach	33	Universität	76
Oberinnehmeramt	59	Unterdorf	54
Oberfeistritz	33	Untervogau	41
Oberradersburg	23	V.	
P.		Bereine:	
Parcher Conrad	131	Frauen-	106
Peter, St., am Ottersbach	33	Grazer Schuß-	21
Pettau	33	Kinderspital-	123
Petitionen	110, 165	Lehrer-	53
Pfarrarmen-Institute	154	Pferdezücht-	24
Pichl	44	Schuhmacher-	62
Pirsch	164	Volksschulen	110
Pischätz	108	Vordernberg	5
Pölsbach	157	W.	
Preuschl Maria	18	Waisenfond	121
Q.		Wanggo Carl	59
Quartierfond	140	Wannisch, Dr.	166
R.		Weinbauschule	38
Radersburg	47	Weißkirchen	33
Radmer	56	Z.	
Rann	44	Zahn, Professor	89
Ratten-Birkfeld	153	Zeichnungs-Akademie	94
Rechnungsabschlüsse	150	Zeughaus	88
S.		Zwangsarbeitshaus	65, 66
Sannregulirung	39	Zwangsdarlehen	128
Sauerbrunn	130, 157, 158		